

Friedrich Wilhelm Hopf  
**Kritische Standpunkte für  
die Gegenwart**

Ein lutherischer Theologe im Kirchenkampf  
des Dritten Reichs, über seinen  
Bekennniskampf nach 1945 und zum Streit  
um seine Haltung zur Apartheid

Herausgegeben von Markus Büttner und Werner Klän



Oberurseler Hefte Ergänzungsband 11





# Oberurseler Hefte Ergänzungsbände

Herausgegeben von Werner Klän  
im Auftrag der Lutherischen Theologischen  
Hochschule Oberursel

Band 11

Friedrich Wilhelm Hopf

## **Kritische Standpunkte für die Gegenwart**

Ein lutherischer Theologe im Kirchenkampf des Dritten Reichs, über seinen Bekenntnis-kampf nach 1945 und zum Streit um seine Haltung zur Apartheid

Herausgegeben von Markus Büttner und Werner Klän

Edition  Ruprecht

Inh. Dr. Reinhilde Ruprecht e.K.

Für die Umschlagabbildung wurde eine Abbildung des Markts Mühlhausen verwendet (nach einer zeitgenössischen Zeichnung von Erich Kupfer, Aschaffenburg) © Heimatverein Mühlhausen. Bibelzitate folgen, so weit nicht anders vermerkt, der Lutherbibel, revidierter Text 1984, durchgesehene Ausgabe in neuer Rechtschreibung © 1999 Deutsche Bibelgesellschaft Stuttgart.



„Dieses Hardcover wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council) ist eine nichtstaatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozialverantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt.“

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar. Eine eBook-Ausgabe ist erhältlich unter DOI 10.2364/1699356466.

© Edition Ruprecht Inh. Dr. R. Ruprecht e.K., Postfach 17 16, 37007 Göttingen – 2012  
[www.edition-ruprecht.de](http://www.edition-ruprecht.de)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urhebergesetzes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlags. Diese ist auch erforderlich bei einer Nutzung für Lehr- und Unterrichtszwecke nach § 52a UrhG.

Lektorat und Satz: Tanja Constien und mm interaktiv  
Layout: mm interaktiv, Dortmund  
Druck: Digital Print Group, Nürnberg  
Umschlaggestaltung: klartext GmbH, Göttingen

ISBN: 978-3-7675-7157-0

# Inhaltsverzeichnis

<b>Markus Büttner und Werner Klän: Einleitung</b> .....	7
<b>Roger Zieger: Geleitwort</b> .....	33
<b>I. Kirchenkampf im „Dritten Reich“</b> .....	34
Der Lutherische Bekenntniskampf innerhalb der Reichskirche	
Ein grundsätzliches Wort .....	34
Ecclesia Pressa	
Vom lutherischen Bekenntniskampf innerhalb der Reichskirche .....	42
Amt und Absetzung.....	48
Die Freiheit der Kirche .....	52
Gegenwartsfragen und ihre Vorgeschichte .....	56
Die ökumenische Verpflichtung unserer lutherischen Kirche.....	61
Kirchliche Würde in unserer Zeit .....	75
Unser Weg in der Gegenwart .....	80
Vom weltlichen Regiment nach evangelisch-lutherischer Lehre .....	89
Barmen und das lutherische Bekenntnis .....	116
<b>II. Kampf um den Erhalt der lutherischen Kirche</b> .....	145
Warum „Lutherische Blätter“? .....	145
Erklärung von Pfarrer F. W. Hopf	
in der Kirchenvorstandssitzung am 5. Mai 1949 .....	152
„Selbständigkeit der Kirche“ nach evang.-luth. Lehre .....	157
Von den Grenzen echter Kirchengemeinschaft .....	162
Kirchentrennung um falscher Lehre willen .....	172
Hannover – Uelzen – Braunschweig	
Rückblick auf drei Tagungen .....	179
Bereit zur Verantwortung .....	195
Die Generalsynode der VELKD und die lutherischen Freikirchen .....	201
Im Kampf gegen den Unionismus .....	206
Kanzel- und Altargemeinschaft in ihrem Zusammenhang	
Thesen zu einem Referat vor dem Pastorenkonvent	
der Hannoverschen Diözese der Selbständigen ev.-luth. Kirche.....	215
<b>III. Kampf gegen die Apartheid</b> .....	219
Lutherische Kirche treibt Lutherische Mission .....	219

Ein Jahr der Bewährungsproben.....	255
Wir werden gefragt: Was sagt ihr zu den Problemen Südafrikas? .....	265
Das furchtbare Geschehen in Südafrika.....	269
Bericht des Missionsdirektors bei der Jahresversammlung des Missionskollegiums und der Missionsleitung am 24./25.3.1976 .....	272
Bericht des Missionsdirektors am 24. März 1977 in Bleckmar vor der Jahresversammlung des Missionskollegiums und der Missionsleitung .....	300
Mission Evangelisch-Lutherischer Freikirchen .....	319
Das Zeugnis vom Königtum Christi.....	323
Lutherische Mitverantwortung für das christliche Zeugnis im Südlichen Afrika .....	326
Zum Thema Menschenrechte .....	366
40 Jahre nach dem Novemberpögram Mühlhausener Pfarrer klagt wegen eigener Untätigkeit .....	380
<b>Verzeichnis der Erstveröffentlichungen .....</b>	<b>385</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>386</b>
<b>Register .....</b>	<b>403</b>

# Einleitung

## 0. Auftakt

Nach dem Recht der Kirche auf Selbstbestimmung zu fragen und es zu behaupten, war ein Anliegen des Kirchenkampfes in der Zeit des Nationalsozialismus. Einige fragten inmitten dieser Auseinandersetzungen und trotz aller notwendigen Bündnisse auch nach dem Recht der lutherischen Kirche auf eigenständiges Bestehen. In diesem Zusammenhang ging ihnen auf, dass und wie die Kirche sich auf ihr Eigenes, die Heilige Schrift und ihre Bekenntnisgrundlage besinnen müsse, wenn sie ihre Identität und Integrität bewahren wollte. Diese Fragen, die sich in der Geschichte stellten, sind in der Gegenwart nicht einfach hinfällig, so sehr sich in Deutschland die Rahmenbedingungen kirchlichen Daseins seitdem geändert haben.

So hat die Ansprache von Papst Benedikt XVI. während seines Deutschlandbesuches vom 22.–25. September 2011 im (evangelischen) Augustinerkloster zu Erfurt am 23.09.2011 zur Ökumene in der Öffentlichkeit viel Beachtung gefunden und im Anschluss manche Kritik hervorgerufen. Der Papst machte in eben jener Ansprache deutlich, dass der Glaube kein Gegenstand von Verhandlungen sein kann, da der Glaube Grundlage der Kirche ist. Nicht Kompromisse in Fragen des Glaubens sind angezeigt, sondern durch ein Hindenken und Hineinleben wächst Einheit. Ein Glaube, der lediglich auf Kompromissen beruht, ist einer, der sich, weil selbst gemacht, als nicht trag- und zukunftsfähig erweisen wird.<sup>1</sup>

Dem Autor dieses Buchs, Friedrich Wilhelm Hopf ging es zunächst, wie anderen Streitern im Kirchenkampf des „Dritten Reichs“, um die Wahrung des genuinen Rechtes der Kirche auf Eigenständigkeit und bekenntnismäßige Integrität. Dies führt ihn zu einer kompromisslosen Haltung gegenüber der nationalsozialistischen Kirchenpolitik, aber auch zu folgerichtiger Entwicklung einer konfessionellen Hal-

---

1 „Im Vorfeld meines Besuches war verschiedentlich von einem ökumenischen Gastgeschenk die Rede, das man sich von einem solchen Besuch erwarde. Die Gaben, die dabei genannt wurden, brauche ich nicht einzeln anzuführen. Dazu möchte ich sagen, dass dies so, wie es meistens erschien, ein politisches Missverständnis des Glaubens und der Ökumene darstellt. Wenn ein Staatsoberhaupt ein befreundetes Land besucht, gehen im allgemeinen Kontakte zwischen den Instanzen voraus, die den Abschluss eines oder auch mehrerer Verträge zwischen den beiden Staaten vorbereiten: In der Abwägung von Vor- und Nachteilen entsteht der Kompromiss, der schließlich für beide Seiten vorteilhaft erscheint, so dass dann das Vertragswerk unterschrieben werden kann. Aber der Glaube der Christen beruht nicht auf einer Abwägung unserer Vor- und Nachteile. Ein selbstgemachter Glaube ist wertlos. Der Glaube ist nicht etwas, was wir ausdenken und aushandeln. Er ist die Grundlage, auf der wir leben. Nicht durch Abwägung von Vor- und Nachteilen, sondern nur durch tieferes Hineindenken und Hineinleben in den Glauben wächst Einheit.“ – Benedikt XVI., Rede Erfurt. Dieses und die nachfolgenden Zitate nach <http://www.papst-in-deutschland.de/presse/reden/> [zuletzt abgerufen am 05.10.2011].



tung, die ihn hindert, aus kirchenpolitisch notwendigen Koalitionen eine kirchliche Gemeinschaft entstehen zu lassen, die tief greifende Unterschiede überspielen will.

Hat der römische Pontifex 2011 in seiner Erfurter Rede den deutschen Protestantismus vor allem in der Gestalt der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) vor Augen, so hat Hopf in seiner Auseinandersetzung um Kirche und Glaube (Bekenntnis), besonders nach dem II. Weltkrieg, die Reinheit der Lehre und die Freiheit der lutherischen Kirche im Gegenüber zu den evangelisch-unierten und reformierten Kirchen mit der Gründung der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) und in ihrer Nachfolge die EKD im Blick. Strukturell finden sich manche Ähnlichkeiten zwischen den Aussagen von Papst Benedikt XVI. und denen von Friedrich Wilhelm Hopf. Denn, und das zeigen die hier zur erneuten Veröffentlichung gebrachten Texte, geht es um Grundlagen der Kirche, die sich für lutherische Theologie und Kirche, wie Hopf sie vertritt, in der reinen Verkündigung des Evangeliums und der einsetzungsgemäßen Spendung der Sakramente zeigt und sichtbar wird. Der Glaube, wie er in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche beschrieben wird, kann nach Hopf um der Gewissheit willen nicht als Verhandlungsgröße angesehen werden.<sup>2</sup> Darum sind die Positionen Hopfs gerade im Gespräch der Konfessionen untereinander zu beachten. Denn sie erhellen zumindest strukturell das Problem, vor dem die Ökumene in der Gegenwart und Zukunft steht. Denn der Ansatz und Anspruch des lutherischen Bekenntnisses darf, davon ist Hopf zutiefst durchdrungen, nicht zugunsten einer kirchlichen Einheit preisgegeben werden, die ermöglicht wird, indem die entscheidenden Profile lutherischer Identität zur Disposition gestellt werden. In den Auseinandersetzungen um die Eingliederung der VELKD in die EKD sind diese Fragen in der deutschen innerprotestantischen Ökumene erneut aufgebrochen.

Friedrich Wilhelm Hopf ist von diesen Ausgangspositionen und auf dem Hintergrund seines hessisch-renitenten Erbes je länger, desto sensibler für die Fragen nach der Würde des Menschen und der Menschenrechte geworden. So verbindet ihn und Papst Benedikt XVI. auch ein Eintreten für die Würde des Menschen. In der Rede vor dem Deutschen Bundestag am 22. September 2011 wurde der Papst deut-

---

2 „In diesem Zusammenhang sei ein Hinweis auf den weitverbreiteten Missbrauch des Herrenwortes von der ‚Einen Herde‘ (Joh 10) gestattet. Diese Verheißung Christi ist kein Befehl des Herrn an uns und vollends kein Programm für irgendwelche frommen Bemühungen. Sondern ihre Erfüllung ist uns durch Christus verbürgt. Die Einheit seiner Herde ist bereits vorhanden. Gerade dieses Wort kann uns den Glauben an die Eine Kirche stärken. Ebenso verhält es sich mit Joh 17, mit dem Gebet des Hohenpriesters um die Einheit seiner Gemeinde. Nicht wir sollen diese Einheit herstellen, sondern wir dürfen glauben, dass sie bereits vorhanden ist. Sobald wir den Glauben an die in Christo vorhandene Einheit seiner Kirche verlieren, geraten wir entweder in die Unionsmacherei oder wir erstarren in einer gefährlichen Selbstsicherheit. In beiden Fällen handelt es sich um die Einbildung: ‚Wir sind es, die da können die Kirche erhalten‘, sei es dadurch, dass wir ihre Einheit herbeiführen und darstellen, sei es dadurch, dass wir das Zeugnis der göttlichen Wahrheit mit ehrwürdigen Traditionen oder eigensinnigen Meinungen verwechseln.“ Vgl. Hopf, Kirchentrennung um falscher Lehre willen; vgl. in diesem Band, 172ff.

lich, indem er die Setzung von Recht problematisierte. Haben die Organe, die das Recht setzen, ihre Grundlage verloren, kann Recht zu Unrecht werden. In Rückgriff auf den Kirchenvater Augustinus machte er deutlich, dass ein Staat ohne Recht zu einer Räuberbande wird. Mit dem Anschein des Rechts kann der Staat Menschen vom Menschsein ausschließen. Für die Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus war es darum nur allzu deutlich, dass geltendes Recht zutiefst Unrecht war. Diese notvolle Situation hat Hopf im Rückblick auf die Zeit des Nationalsozialismus anerkannt. Er selber konnte in der Rückschau für sich Schuld erkennen und wurde durch tätige Reue in die Auseinandersetzungen mit dem menschenverachtenden Regime gegen die Apartheid in Südafrika geführt. Auch in Südafrika wurde Recht durch die dortigen Organe gesetzt, die aber zutiefst Unrecht waren.<sup>3</sup>

Hopfs Überlegungen zur Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche sowie sein Engagement gegen die Politik der Apartheid und sein Eintreten für die Menschenrechte auf bekennnlutherischer Grundlage, weisen bleibend den Weg, wie evangelisch-lutherische Kirche einerseits sachgemäß der Heiligen Schrift und dem lutherischen Bekenntnis treu bleibt, andererseits die Würde *jedes* Menschen anmahnt und verteidigt. Somit sind Hopfs Ausführungen und Positionsbestimmungen in der Frage der Menschenrechte und der Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche auch heute beachtens- und lesenswert.

---

3 „Ich meine, wir dürften und müssten die Menschenrechte mit Entschiedenheit als gottgewollte Ordnungsmächte anerkennen, mit gutem Gewinn in Anspruch nehmen und für sie kämpfen, wo immer sie verletzt, außer Kraft gesetzt oder ignoriert werden. [...] Sobald wir im Zusammenhang mit dem Thema ‚Menschenrechte‘ von einem erheblichen Nachholbedarf besonders für uns Lutheraner sprechen, wird die Erinnerung an unser vielfaches Schweigen und Versagen wach, besonders in der Zeit nach 1933. Hinzu kommen heute immer stärkere Herausforderungen durch akute Verletzungen der Menschenrechte in allen Kontinenten, durch Verzweiflungsrufe bedrohter Menschen und nicht zuletzt durch den Wahnsinn von Rüstungen, die auf totale Vernichtung ganzer Völker angelegt sind. Angesichts dieser Situation bedeutet jede Berufung auf weltweit anerkannte ‚Menschenrechte‘ und ihre jeweils erforderliche Präzisierung zwar eine unentbehrliche Hilfe auch für das Reden und Handeln verantwortungsbewusster Christen und ganzer Kirchen. Jedoch sollte dabei niemals vergessen oder verschwiegen werden, dass für uns Gottes Wort die entscheidende Norm bleibt – auch dann und dort, wo wir uns nicht (oder noch nicht) auf die ausdrückliche Anerkennung der Menschenrechte berufen können. Wenn es z. B. um die verdienstvollen Aktionen von Amnesty International geht, sollten wir Christen dabei uns von niemand übertreffen lassen, und zwar deshalb nicht, weil wir in unserer Bibel jenen Spruch gelesen haben, der einst einem König galt, aber unser Gewissen ebenso trifft: ‚Tu deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind. Tu deinen Mund auf und richte in Gerechtigkeit und schaffe Recht dem Elenden und Armen.‘“ (Spr 31,8–9). Vgl. Hopf, Zum Thema Menschenrechte; vgl. in diesem Band, 377.

## 1. Vorbemerkung

Friedrich Wilhelm Hopf<sup>4</sup> (31.5.1910–19.7.1982) stammte aus der Renitenten Kirche ungeänderter Augsburger Konfession in Niederhessen. Die Geschichte des Kampfs um den Erhalt des lutherischen Bekenntnisses in kirchlicher Verbindlichkeit, und damit in eins um die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat wie ihn seine Väter im 19. Jahrhundert ausgefochten hatten, gehörten zum lebendigen theologischen Erbe. Diese Herkunft und sein Lebensweg kennzeichnen den Großneffen der Brüder August Friedrich Christian und Wilhelm Vilmar<sup>5</sup> als konfessionellen Lutheraner und streitbaren Theologen. Als solcher sah er sein Wirken als Pfarrer – in den dreißiger und vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts als theologischer Berater des bayerischen Landesbischofs Hans Meiser (1881–1956), später als Missionsdirektor der Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen (Bleckmarer Mission, heute: Lutherische Kirchenmission) – nicht auf das innere Leben und die äußere Gestalt der Kirche beschränkt. Vielmehr war ihm aus seinem familiären und kirchlichen Erbe wohl bewusst, dass der Christenheit und ihrem Lehrstand die Aufgabe gestellt ist, „die Anwendung des Wortes Gottes auf die Verhältnisse dieser Zeit und Welt“ vorzunehmen. Dieser Gegenwartsbezug seiner Theologie war getragen vom Motiv des „Königtums Jesu Christi“. Hopfs theologische Eigenart, die nicht selten als Widersetzlichkeit missdeutet wurde, empfing ihre theologische Prägung aus eben dieser Gewissheit: Der Herr der Kirche ist unablässig immer auch zugleich der König der Welt, in der wir leben. Zumeist wird das Schlagwort von der „Königsherrschaft Jesu Christi“ mit der von Karl Barth herkommenden „Dialektischen Theologie“ in Verbindung gebracht. Es hat aber seine Wurzeln in der besonderen Spielart lutherischer Theologie, für die die Brüder Vilmar im 19. Jahrhundert und Friedrich Wilhelm Hopf im 20. Jahrhundert stehen. Es lässt sich zeigen, dass dieses Paradigma für Hopfs Haltung im Kirchenkampf des „Dritten Reichs“, in seinem Bekenntniskampf nach Gründung der EKD und in seiner Haltung zur Frage der Apartheid (und der Menschenrechte überhaupt)<sup>6</sup> bestimmend war und immer mehr wurde. Gleichwohl war diese Grundüberzeugung im Laufe der Zeit gewissen Modifikationen unterworfen. So hat Hopf in seinen späten Jahren mit Erschrecken und Bedauern wahrgenommen, dass sein und seiner Mitstreiter Kampf um die Reinheit des Bekenntnisses der lutherischen (Landes-) Kirchen und die Abwehr gegen deutsch-christliche Überfremdung und nationalsozialistisch-totalitäre Vereinnahmung der Kirche in den dreißiger und vierziger Jahren sie nicht zum Einsatz für die Verfolg-

---

4 Zu Hopf vgl. die verdienstvolle Biografie von Bohne, Hopf; dort auch 319–326 das nahezu vollständige Schriftenverzeichnis F. W. Hopfs; zuvor schon Schöne/Stolle, *Unter einem Christus*: Stolle, Geburtstag, 204–219.

5 Zu August Vilmar vgl. Klän, *Das Augsburger Bekenntnis*, 114–134; Keller, *Vilmar*, 135–155; Ziegler, *Vilmar*, 156–174; Stolle, *Erneuerung*, 175–189; Wesseling, *Literaturgeschichtsschreibung*, 21–55; zu Wilhelm Vilmar vgl. Engelbrecht, *Kirchentum*.

6 Vgl. Bohne, Hopf, 196–200; Stolle, *Geburtstag*, 218f.

ten des Regimes geführt hatte. Er hat sich auch nicht gescheut, aus diesen bußfertigen Einsichten Folgerungen für sein Verhalten und den Weg der lutherischen Kirche zu ziehen.<sup>7</sup>

Die Antworten, die er auf Grundfragen nach der Kirche, ihrer Eigenart und ihrer Selbstständigkeit im lutherischen Erbe vorfand, steuern bereits im Kirchenkampf des „Dritten Reichs“ Hopfs Entscheidungen. Sie werden bestimmend bleiben auch im Ringen um die Bewahrung einer bekenntnisgebundenen Identität und Eigenständigkeit lutherischer Gemeinde und Kirche, gerade im Gegenüber zur Entstehung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Und sie werden, in einer Rückkopplung zwischen den Erfahrungen des Kirchenkampfes im „Dritten Reich“ und den Ereignissen in den letzten Jahrzehnten der Apartheidpolitik im südlichen Afrika, aktualisiert und reaktiviert. So verbinden sich in Hopfs Theologie und kirchlichem Engagement das Ringen um die Selbstbehauptung der Kirche, der Einsatz für eine unbeeinträchtigte Geltung lutherischer Identität in kirchlicher Verbindlichkeit und das unermüdliche Eintreten für gleiche Würde aller Menschen in Kirche und Gesellschaft. Dass Hopf sich so weder im kirchlich-politischen Geschehen des nationalsozialistisch dominierten Deutschlands der dreißiger und vierziger Jahre, noch in der kirchlich-theologischen Landschaft der restaurativen Nachkriegszeit, und erst recht im konservativ-politischen Spektrum bekenntniskirchlicher Spielart der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts nicht viele Freunde machte, darf nicht verwundern. Doch diese für einen konfessionellen lutherischen Theologen des 20. Jahrhunderts bemerkenswerte Mischung theologisch-kirchlicher Motive und daraus sich ergebender Folgerungen, macht Friedrich Wilhelm Hopf, gerade weil er in seiner Haltung nicht dem „Mainstream“ zu folgen bereit war, zu einem höchst achtenswerten und bedeutsamen Vertreter unangepasster und zugleich wegweisender lutherischer Theologie noch für das 21. Jahrhundert.

## 2. Hopfs Kirchenbegriff

Ausgangspunkt von Hopfs Kirchenbegriff ist die im Bekenntnis vorgegebene Definition in CA VII.<sup>8</sup> Die Kirche ist die Versammlung aller Gläubigen, in der das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente einsetzungsgemäß gespendet werden.<sup>9</sup> Dies sind die einzigen Kennzeichen der Kirche. Daher gehört zum Wesen der Kirche nicht ihre äußere Form. Wohl aber ist ihr Bekenntnisstand der Kirche vorgegeben; eine subjektivistische und relativistische Entscheidung lehnt Hopf demzufolge unter Hinweis auf die Einheit in der Lehre im Sinn des „magnus consensus“ der Kirche

---

7 Vgl. Stolle, Geburtstag, 217f.

8 Vgl. Hopf, Warum Bekenntniskirche?, 63; ders., Die bleibende Aufgabe, 5.

9 Vgl. ders., Die Frage nach der ev.-luth. Kirche, 1109; ders., Warum Bekenntniskirche?, 2; ders., Kirchliche Würde, 242.

ab, von dem die Bekenntnisschriften in Gestalt des Konkordienbuchs verbindendes und verbindliches Zeugnis ablegen.<sup>10</sup>

Zum Wesen der Kirche gehört auch die Verhältnisbestimmung der lutherischen Konfessionskirche zur *una sancta ecclesia*. Ebenfalls in Rückgriff auf CA VII wird darauf verwiesen, dass der *una sancta ecclesia* Bestand verheißen wird, während solcher Bestand einer Volks-, Landes- oder Reichskirche nicht verheißen wird.<sup>11</sup> Gleichwohl stellt die lutherische Bekenntniskirche die *una sancta ecclesia* dort dar, „wo das Evangelium gepredigt und die Sakramente verwaltet werden gemäß der reinen Lehre der lutherischen Bekenntnisschriften“<sup>12</sup>. Dennoch ist die lutherische Kirche nicht per se identisch mit der *una sancta ecclesia*.<sup>13</sup> Aufgrund dieser Grundeinsicht ist bei Hopf eine große ökumenische Weite auszumachen.<sup>14</sup> Er stellt fest, dass auch in anders lehrenden Kirchen der Heilige Geist den seligmachenden Glauben wirken kann, wo und wann er will.<sup>15</sup> Eine „brüderliche Kampfsgemeinschaft“ ist daher zwischen Kirchen möglich, welche die Heilige Schrift achten und als die einzige Grundlage für Verkündigung und Leben der Kirche anerkennen.<sup>16</sup> Eine Überwindung der konfessionellen Grenzen zwischen lutherischen und reformierten Kirchen ist jedoch nur durch die Führung des Heiligen Geistes möglich. Daher ist für Hopf abwegig zu meinen, dass die fehlende Einheit im formulierten Lehrbekenntnis ersetzt werden könne durch eine gemeinsame kämpferische Haltung.<sup>17</sup>

---

10 Vgl. ders., Warum Bekenntniskirche?, 3.

11 Vgl. Hopf, ders., Unser Ausgangspunkt, 63.

12 Ders., Die Frage nach der ev.-luth. Kirche, 1110; vgl. Schulz, Licht, 124.

13 „Wir sind aber im Glauben gewiss: wo in diesen Kirchen, an ihren Altären und auf ihren Kanzeln, Wort und Sakrament so rein und lauter vorhanden sind, wie es dem dort gültigen Bekenntnisstand entspricht, dort ist die eine, heilige Kirche Jesu Christi, dort wird sie in ihren sichtbaren und hörbaren Kennzeichen dargestellt“ (Hopf, Die Frage nach der ev.-luth. Kirche, 1110).

14 Dass die lutherische Kirche eine ökumenische Verpflichtung hat, stellt Hopf schon 1933 fest: „Lutherische Ökumenizität ist eine Sache weltweiter Arbeit“ (Der lutherische Bekenntniskampf, 95).

15 Vgl. ders. Die Frage nach der ev.-luth. Kirche, 1110.

16 Vgl. Hopf, ders., Auf dem Weg, 419; ders., Lehre, Gestalt und Ordnung, 240.

17 Vgl. ders., Unser und der Unseren Bekenntnis, 313. „Für die lutherische Kirche Deutschlands ist die Gemeinschaft der so genannten ‚Bekennenden Kirche‘ eine Kampfsgemeinschaft von gemeinsam angefochtenen und zur Entscheidung gerufenen Kirchen, jedoch nicht eine Kirchengemeinschaft aufgrund gemeinsamer Lehre und übereinstimmender Verkündigung“ (ders., Zur Antwort, 1064–1065).

### 3. Das Bekenntnis und seine Geltung

Das lutherische Bekenntnis wird von Hopf als Gabe und Aufgabe verstanden.<sup>18</sup> Die Geltung des Bekenntnisses beruht darauf, dass es eine sachgerechte Auslegung der Heiligen Schrift ist.<sup>19</sup> Die Schrift ist die alleinige Autorität für das, was in der Kirche Anspruch auf Geltung erhebt, dem sich folglich auch die Bekenntnisse selbst zu unterwerfen haben. Die Kirche antwortet aber auf Gottes Wort mit ihrem Bekenntnis, das des Nachweises seiner Übereinstimmung mit der Schrift bedarf.<sup>20</sup> Daher sind Korrekturen und Ergänzungen der Bekenntnisse, falls erforderlich, allein anhand der Heiligen Schrift vorzunehmen.<sup>21</sup> Der grundlegende Maßstab in der Auslegung der Schrift durch die Bekenntnisschriften ist für Hopf die Rechtfertigungslehre.<sup>22</sup>

Dementsprechend ist das Bekenntnis auch Norm der Lehre.<sup>23</sup> Die Geltung der Bekenntnisse liegt nicht allein in ihrem Anspruch, dass sie die Wahrheit des Evangeliums angemessen erfasst haben, sondern dass nachgeborene Generationen in dieses Bekenntnis einstimmen und es für sich mitvollziehen, weil sie dort die göttliche Wahrheit finden, die auch für ihr Heil notwendig ist. Dadurch bewährt sich das Bekenntnis zur Norm der Lehre, an die sich die Verkündigung des Evangeliums gebunden weiß. „Soll die Kirche ihren Auftrag erfüllen, so muss sie in einer klaren, verständlichen und allenthalben übereinstimmenden Form lehren.“<sup>24</sup> Bedeutung hat das Bekenntnis überdies im Rahmen der ökumenischen Verantwortung. Zum einen ist es von Ansatz und Anspruch her ökumenisch, weil es schriftgemäße Auslegung der Heiligen Schrift ist und daher Anerkennung und Gültigkeit in der ganzen Kirche beanspruchen kann. Zum anderen wirkt der Heilige Geist den Glauben, wo und wann er will, also auch über den Bereich der lutherischen Bekenntniskirche hinaus in anderen Kirchen und sammelt sich trotz Verdunkelung des Evangeliums durch falsche Lehre Gläubige, die zur una sancta catholica ecclesia gehören.<sup>25</sup>

Darum hat das Bekenntnis zuallerst die Aufgabe das zu definieren, was zur reinen Lehre gehört und in der Kirche Geltung beanspruchen darf.<sup>26</sup> Daher ist das

---

18 Es ist „die Gabe einer klar und gewiss dargestellten Grundlage für Lehre und Leben der Kirche (Bekenntnisstand), die Aufgabe, in der Gegenwart frei und öffentlich zu bekennen, dass Jesus Christus der Herr ist (bekennende Haltung)“ (ders., Unser und der Unseren Bekenntnis, 310).

19 Vgl. ders., Was ist „Bekenntnis“, 657; 659; ders., Die bleibende Aufgabe, 6.

20 Vgl. ders., Was ist „Bekenntnis“, 659; Schulz, Hopf, 220–221.

21 Vgl. Hopf, Warum Bekenntniskirche?, 8.

22 „Das Bekenntnis als Antwort auf die Offenbarung ist durchaus die Antwort auf das den Sünder um Christi willen freisprechende Wort der Vergebung“ (ders., Was ist „Bekenntnis“, 658).

23 „Sobald das Bekenntnis ausgesprochen ist und eine klare, feste Form gefunden hat, reicht es über den Kreis seiner ersten Bekenner hinaus“ (a.a.O., 658–660).

24 A.a.O., 660.

25 Vgl. Hopf, Die ökumenische Verpflichtung, 506.

26 Vgl. ders., Warum Bekenntniskirche?, 5.

Bekenntnis Lebensäußerung der ganzen Kirche und nicht nur eines Einzelnen.<sup>27</sup> Das Bekenntnis hat weiterhin die Funktion, die Einheit der Kirche im Glauben, Lehren und Bekennen nach außen festzustellen und nach innen zu sichern.<sup>28</sup> „Die Einheit im Bekenntnis macht die Kirche ‚zur Kirche‘.“<sup>29</sup> Hierbei nennt Hopf die Einheit in der Predigt, der Sakramentsspendung und im Gebet.<sup>30</sup> Die Bekenntnisse sind folglich Mittel zur schriftgemäßen Evangeliumsverkündigung und einsetzungsgemäßen Spendung der Sakramente.<sup>31</sup> Die Einheit der Kirche auf andere Fundamente zu stellen, sei es auf den Grund der Einheit des Volkes oder des Staates, geht in die Irre.<sup>32</sup>

Gemäß CA VII sind äußere Formen zur Einheit der Kirche nicht notwendig.<sup>33</sup> Jedoch dürfen diese äußeren Formen nicht dem Evangelium widersprechen. Daher und weil es um die Bewahrung der Reinheit der Lehre und so der Einheit der Kirche geht, gehört notwendig die Verwerfung von falscher Lehre und die Trennung von anders lehrenden Kirchen in diesen Zusammenhang.<sup>34</sup> Jedoch dient die Verwerfung von Irrlehre nicht allein der Reinheit der Kirche, sondern hat auch immer den Irrenden im Blick. Die Verurteilung von Irrlehre hat einen seelsorgerlichen Aspekt, weil es um das Heil des Irrenden geht.<sup>35</sup> Irrlehre muss allerdings ein wirklicher Widerspruch zum Evangelium sein und nicht in einem eher harmlosen Missverständnis oder ungeschickten Formulierungen bestehen.<sup>36</sup> Eine besondere Qualität erlangt die Irrlehre jedoch, wenn sie öffentlich verkündigt wird und Geltung in der Kirche beansprucht. Dann ist ihr auch entschieden ebenso öffentlich entgegenzutreten und sie als Irrlehre zu kennzeichnen; dann ist der Zeitpunkt der Trennung gekommen.<sup>37</sup> Jedoch ist eine Trennung unberechtigt, die nicht wegen der Reinheit der Lehre entsteht, sondern um der Reinheit des Lebens willen.<sup>38</sup>

---

27 Vgl. ders., Was ist „Bekenntnis“, 610.

28 Vgl. ders., Warum Bekenntniskirche?, 3; 9; ders., Was ist „Bekenntnis“, 611; ders., Unser und der Unseren Bekenntnis, 310; ders., Zur Antwort, 1064.

29 Ders., Warum Bekenntniskirche?, 3; vgl. Schulz, Hopf, 221.

30 Vgl. Hopf, Warum Bekenntniskirche? 6ff.; ders., Unser und der Unseren Bekenntnis, 312.

31 Vgl. ders., Was ist „Bekenntnis“, 662.

32 „Wer Kirche vom Volk her bauen will, wer Kirche durch die Gewalt staatlicher Maßnahmen einigen und durch die Schaffung so genannter geordneter Zustände befrieden will, der richtet eine furchtbare Zerstörung an und begeht durch die Verwüstung der Kirche auch ein Verbrechen an Volk und Staat“ (ders., Warum Bekenntniskirche?, 13).

33 Vgl. a.a.O., 3–4; 13.

34 Vgl. ders., Die Frage nach der ev.-luth. Kirche, 1111.

35 Vgl. ders., Was ist „Bekenntnis“, 661–662; ders., Was ist Irrlehre?, 242.

36 Vgl. ders., Was ist Irrlehre?, 241; Schulz, Hopf, 221–222.

37 „Der Geltungsanspruch der Irrlehren muss unbedingt verweigert werden, auch wenn er von kirchenregimentlicher Seite erhoben wird und mit äußerem Druck durchgesetzt werden soll“ (Hopf, Was ist Irrlehre?, 245).

38 A.a.O., 245.

## 4. Konfessionelle Verbindlichkeit

### 4.1 Hopfs Eintritt in den Kirchenkampf

Auslöser für den Eintritt Hopfs in den Kirchenkampf<sup>39</sup> ist die Gründung der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) am 11.7.1933. Zu Beginn des Kirchenkampfs erscheint die DEK tolerabel, da die Landeskirchen ihre Selbstständigkeit in den Bekenntnisschriften und im Kultus behalten sollten.<sup>40</sup> Hopfs Ziel ist es, die Reichskirche, trotz ihrer Unionstendenzen,<sup>41</sup> zu einer bekennenden Kirche zu gestalten,<sup>42</sup> und gleichzeitig auf die Selbstständigkeit der lutherischen Landeskirchen zu beharren.<sup>43</sup> Ein Zusammenschluss zwischen reformierten, unierten und lutherischen Kirchen zu einer Einheitskirche ist aufgrund des Festhaltens am Bekenntnis nicht möglich.<sup>44</sup> Mit der Unterwerfung der Kirchenführer am 27.1.1934 unter Reichsbischof Müller ist eine Kehrtwende im Verhältnis zur DEK feststellbar.<sup>45</sup> Auf der Grundlage des Kirchenbegriffs, wie ihn Hopfs Auslegung von CA VII mit sich bringt, ist die Reichskirche als schrift- und bekenntniswidrig abzulehnen und ihr Kirchenbegriff abzuweisen.<sup>46</sup> Da die Reichskirche ein Zusammenschluss bekenntnisverschiedener Kirchen ist, kann ihr nach CA VII der Titel „Kirche“ nicht zugestanden werden,<sup>47</sup> da die Bekenntniseinheit ein konstitutives Moment für das Kirchengesein darstellt. Demnach sind sowohl die reformierten als auch die lutherischen Kirchen Bekenntniskirchen. Die Reichskirche hingegen ist allenfalls als Kirchenbund zu verstehen.<sup>48</sup> Allein auf der Grundlage des Bekenntnisses und des (lutherischen) Kirchenbegriffs ist der nationalen Einheitskirche zu widerstehen.<sup>49</sup> Folglich kann nach Hopf eine Verpflichtung auf die Reichskirchenverfassung von 1933 nur unter Vorbehalt erfolgen.

39 Vgl. Bohne, Hopf, 77–98; Stolle, Geburtstag, 209–211.

40 Vgl. Hopf, Der lutherische Bekenntniskampf, 91; vgl. in diesem Band, 34–41.

41 Vgl. a.a.O., 91; 95.

42 Vgl. a.a.O., 94.

43 Vgl. a.a.O., 91.

44 Vgl. ders., Zur Gegenwartsfrage, 204.

45 Vgl. ders., *Ecclesia pressa*, 7; vgl. in diesem Band, 42–47; ders., Die bleibende Aufgabe, 6.

46 Vgl. ders., Was können wir jetzt tun?, 183.

47 Vgl. ders., *Ecclesia pressa*, 7; ders., Unser Ausgangspunkt, 62–63; ders., Warum Bekenntniskirche?, 4; ders., Amt und Absetzung, 260; vgl. in diesem Band, 48–51; ders., Wo stehen wir heute?, 128.

48 Vgl. ders., Warum Bekenntniskirche?, 4.

49 Vgl. ders., Zur kurhessischen Kirchenfrage, 809.



## 4.2 Die Barmer Theologische Erklärung (1934)

Ausführlich setzt Hopf sich mit der Barmer Theologischen Erklärung (BTE)<sup>50</sup> auseinander, da diese in seiner Wahrnehmung als übergeordnetes Bekenntnis Geltung erlangen soll.<sup>51</sup> Daher untersucht er die BTE nicht nur auf ihre Schriftgemäßheit, sondern auch nach der Übereinstimmung mit den Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche.<sup>52</sup> Hopf kritisiert zunächst, dass die BTE von der Verfassung der DEK ausgeht. Zwar wird die DEK als Kirchenbund aus lutherischen, reformierten und unierten Kirchen bestimmt, zugleich aber ihre Einheit in dem einen Herrn der Kirche begründet. Die BTE ist folglich eine Vergegenwärtigung der Verfassung der DEK. Für Hopf stellt sich daher erneut die Frage nach der Einheit der Kirche.<sup>53</sup>

Doch ist Hopf überzeugt, dass auch CA VII nicht verwehrt, sich mit anderen Kirchen zu engagieren, wenn ein Gesamtangriff auf alle Kirchen erfolgt. Überdies ist die BTE auch für die lutherische Kirche von Nutzen, weil die Verfassung der DEK als Kirchenbund von Bekenntniskirchen interpretiert wird. Hierdurch erscheint die Selbstständigkeit der Kirchen mit einem bekenntnisgebundenen Kirchenregiment gewährleistet. Zum anderen hilft die BTE zur Klärung des Selbstverständnisses der lutherischen Kirche. Zum dritten ist die BTE ein ernsthafter Versuch, die (deutsch-christliche) Zerstörung aller evangelischen Kirchen abzuwehren; hierin liegt ihr Gewinn wie ihre Grenze.<sup>54</sup> Jedenfalls hat Hopf das Leistungspotential der BTE, auch für lutherische Theologie und Kirche nicht verkannt.

Wird allerdings diese Grenze übersehen und überschritten, so ist zu fürchten, dass auch die BTE kirchenzerstörend wirkt. Würde ihr nämlich kirchliche Autorität zuerkannt, käme dies einem Unionsversuch gleich; die lutherische Kirche verlöre innerhalb einer solchen „bekenntnenden“ Einheitskirche letztlich ihre ekklesiale Dignität und sänke auf eine theologische Schulmeinung herab. Folgerichtig wendet Hopf sich gegen Bestrebungen, die BTE als gemeinsames Bekenntnis bekenntnisverschiedener Kirchen anzunehmen. Sein Ziel hingegen war es, das lutherische Bekenntnis und die Reinheit der lutherischen Kirche zu bewahren.

## 4.3 Die Folgen der altpreußischen Bekenntnissynode von Halle (1937)

Eine neue Qualität der Unionsbestrebungen sind die Beschlüsse der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union 1937, da durch die Einbeziehung der BTE in das

---

50 Zur Vorgeschichte von Barmen vgl. Nicolaisen, Barmen; zur theologischen Debatte um die Bedeutung der BTE vgl. Hüffmeier/Stöhr, Barmer Theologische Erklärung; zur Debatte im Luthertum vgl. Hauschild/Kretschmar/Nicolaisen, Die lutherische Kirche; dazu jüngst: Heimbucher/Weth, Erklärung.

51 Vgl. Bohne, Hopf, 106–108.

52 Vgl. Hopf, Barmen, 431–432; vgl. in diesem Band, 116–144; Bohne, Hopf, 106–108.

53 Vgl. Hopf, Barmen, 433; Wittenberg, Hopf, 166.

54 Vgl. Hopf, Barmen, 434.

Ordinationsformular<sup>55</sup> der Bekenntnisstand geändert worden ist. Die einzige Verpflichtung, die die Ordinanden einzugehen haben, ist die Verpflichtung auf die BTE.<sup>56</sup> Somit ist nunmehr die BTE die eigentliche Entscheidungsinstanz über Lehre und Irrlehre. Folglich ist eine Entscheidung über Lehre und Irrlehre auf der Grundlage des lutherischen Bekenntnisses nicht wirklich möglich. Dementsprechend werden die Bekenntnisunterschiede zwischen Lutheranern und Reformierten als nicht länger kirchentrennend bezeichnet und „gemeinsame Abendmahlsfeiern zwischen uns Lutheranern, Reformierten und Unierten“ für möglich erklärt.<sup>57</sup> Das heißt wiederum für die lutherischen Gemeinden innerhalb der Union, dass auch ihre Entscheidungen allein von der BTE auszugehen haben. Das hat aus Hopfs Sicht zur Voraussetzung und zur Folge, dass die CA als verbindliche Lehrgrundlage außer Kraft gesetzt und eine Entscheidung zugunsten einer Einheitskirche gefallen ist.<sup>58</sup> Weil die Synode zu Halle von einer Einheitskirche ausgeht, die sich an die BTE gebunden weiß, kann sie die Forderung nach einem lutherischen Kirchenregiment für lutherische Gemeinden übergehen. Für Hopf liegt die Schlussfolgerung auf der Hand, dass die preußische Union durch die BTE kirchlich und theologisch legitimiert werden soll und so eine neue Kirche auf einer neuen Bekenntnisgrundlage errichtet wird.<sup>59</sup>

## 5. Die Kirche im Gegenüber zu den weltlichen Mächten

Auch wenn der Bekenntniskampf für Hopf in erster Linie ein Freiheitskampf für die bekenntnisgebundene lutherische Kirche ist, ergeben sich doch kritische Aussagen zu zeitgenössischen Konzepten.<sup>60</sup> So merkt Hopf an, dass die Kirche nicht vom Volksgedanken her gebaut oder Kircheneinheit nicht mit staatlichen Machtmitteln hergestellt werden könne, da hierdurch furchtbare theologische Zerstörungen innerhalb der Kirche angerichtet und auch Volk und Staat in Mitleidenschaft gezogen werden.<sup>61</sup> Die Kirche hat von Gottes Offenbarung vor und im Gegenüber zu

55 Vgl. Niemöller, Die Synode zu Halle, 440f.

56 Vgl. Hopf, Zur konfessionellen Frage, 605–607.

57 Vgl. Niemöller, Die Synode zu Halle, 441f.

58 Vgl. Hopf, Zur konfessionellen Frage, 606.

59 1938 sieht sich Hopf mit Unionsvorwürfen aus der hessischen Renitenz konfrontiert, da die lutherischen Landeskirchen innerhalb der Reichskirche durch die Verfassung der DEK zu einer Unionskirche geworden sind. Zwar ist mit der Unterzeichnung der Verfassung der DEK Unheil über die lutherischen Landeskirchen gekommen, jedoch ist von kirchenleitender Seite erkannt worden, dass nur ein bekenntnisgebundenes Kirchenregiment für bekenntnisgemäße Lehre Sorge tragen kann. Somit ist einem unionistischen und evangeliumswidrigen Kirchenregiment entgegengetreten worden. Zudem weist Hopf darauf hin, dass die BSLK der Verfassung übergeordnet sind.

60 Vgl. Bohne, Hopf, 98–106.

61 Vgl. Hopf, Warum Bekenntniskirche?, 13; vgl. ders., Auf dem Weg, 421.

Volk und Staat zu reden und zu handeln.<sup>62</sup> In den dreißiger Jahren leitet Hopf jedoch noch kein Eintreten für Menschenrechte und freie Meinungsäußerung aus diesen Grundüberzeugungen ab.<sup>63</sup> Vielmehr ging es zu jener Zeit vorrangig, wenn nicht ausschließlich, um die Freiheit der Kirche, des Evangeliums und die der Verkündigung durch das kirchliche Dienstamt.<sup>64</sup>

Grundsätzliche Überlegungen zu einer lutherischen Lehre vom Staat lassen kritische Äußerungen über das Verhältnis von NS-Staat und Kirche eher zwischen den Zeilen erkennen.<sup>65</sup> So fordert Hopf zunächst eine klare Grenzziehung zwischen Kirche und Staat. Ein auf allen Gebieten präsender, totalitärer Staat gefährdet die Freiheit der Kirche. Vom Gedanken der Freiheit der Kirche aus fordert Hopf vom Staat die Freiheit der Verkündigung bezüglich des Alten Testaments, eine konfessionelle Erziehung, Judenmission und die Freiheit zur Verkündigung der Botschaft vom Kreuz.<sup>66</sup> Hatte er sich bereits gegen den unter staatlichen Aspekten erfolgten Zusammenschluss zu einer bekenntnisübergreifenden Einheitskirche gewandt,<sup>67</sup> so lehnt Hopf grundsätzlich jede Form von Staatskirchentum, verstanden als unbedingte Zuordnung der Kirche zum Staat, ab. Denn die Gefahr besteht, dass der Staat sich dann auch als Autorität über Lehre und Leben der Kirche versteht. Eine Kirche aber, die als in dieser Weise verfasste Staatskirche existiert, wird Teil der staatlichen Ordnung und der bürgerlichen Gerechtigkeit.<sup>68</sup> Denn jedes Staatskirchentum geht einher mit dem Verlust des genuinen Kirchenregiments und der Aufhebung der kirchlichen Ordnungen.<sup>69</sup> Auch wenn er als Ausgangspunkt seiner Erwägungen das „obrigkeitliche Amt“ als Konstante annimmt, während sich die

62 „Vor der wirklichen Welt stehen wir überall dort, wo die Kirche als Gemeinde der Gläubigen dem Staat gegenüber steht, wo sie im Volke sichtbar wird, wo sie in Erscheinung tritt als das ‚Volk aus aller Welt Zungen‘, das an keine Grenzen der Rasse oder Blutsgemeinschaft, an keine Gegensätze der Nationen oder Staaten gebunden ist. Bei diesem Gegenüber zwischen Kirche Christi und wirklicher Welt haben wir zu fordern und zu verteidigen die Freiheit der Kirche, die Unabhängigkeit der Predigt von allen Rücksichten, die Anerkennung des göttlichen Anspruchs im Evangelium gegenüber jeder Weltanschauung. Gottes Wort ist nicht gebunden“ (ders., Warum Bekenntniskirche?, 16f.).

63 Vgl. a.a.O., 17, Anm. 1; ders., Barmen, 520.

64 Vgl. ders., Auf dem Weg, 421.

65 Vgl. ders., Zur lutherischen Lehre, 234–239; ders., Vom weltlichen Regiment; vgl. in diesem Band, 89–115; vgl. Bohne, Hopf, 98–104.

66 Vgl. Hopf, Zur Gegenwartslage, 204; vgl. Bohne, Hopf, 123–124. Man beachte, dass Bohne dort nicht exakt unterscheidet zwischen Aussagen im Kirchenkampf und Rückblick nach Kriegsende. Hopfs Kritik am NS-Staat setzt schriftlich fassbar erst mit der Rogatepredigt vom 6.5.1945 ein. Zustimmung mit Bohne, a.a.O., 124, kann jedoch gesagt werden: „F. W. Hopf war kein Widerstandskämpfer. Aber auch keine blind ergebene Stütze des Systems.“ Vgl. zur Rogatepredigt, a.a.O., 126–128. Das hier dargestellte Verständnis der Zuordnung von Kirche und Staat wird in der Apattheit durch die dynamische Zwei-Regimenten-Lehre ersetzt.

67 Vgl. Hopf, Was bedeutet der neue lutherische Zusammenschluß, 187.

68 Vgl. ebd.

69 Vgl. ebd.

Staatsform ändern kann,<sup>70</sup> gilt doch, dass die kirchlichen Ordnungen allein reine Evangeliumsverkündigung und Sakramentsspendung gewährleisten. Diese Gewähr kann jedoch der Staat nicht geben, da er Lehre nicht beurteilen kann und ihm auch Christi Auftrag zu solchem Handeln fehlt. Beauftragt hierzu ist ausschließlich das kirchliche Amt.<sup>71</sup> Besonders wichtig ist deshalb die Unterscheidung zwischen weltlicher und kirchlicher Vollmacht.<sup>72</sup> Die allergrößte Gefahr im Staatskirchentum liegt in der Religionslosigkeit des modernen Staates.<sup>73</sup> Weder der Staat noch seine Vertreter haben folglich ein Verständnis für konfessionelle Bindung.<sup>74</sup>

Jedoch geht es Hopf nicht um politischen Widerstand als solchen, allerdings um die Herausstellung der „Alleinherrschaft ihres ewigen Herrn“ durch das Bekenntnis der Kirche zu ihm.<sup>75</sup> Anfängliche Befürwortung einer autoritären Führerschaft im Staat<sup>76</sup> wird später durch Kritik am nationalsozialistischen Regime abgelöst, auch wenn diese nur zwischen den Zeilen auszumachen ist. Grundsätzlich ist jedenfalls festzuhalten: Auch die Mächtigen dieser Welt unterstehen Gott und seinen Rechtsordnungen im Gesetz.<sup>77</sup>

## 6. Der Bekenntniskampf nach 1945

### 6.1 Hopfs Stellung zur Gründung von EKD und VELKD

Für die Frage der Kirchengemeinschaft, im Sinn von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, einschließlich von Interkommunion und Interzelebration, gilt unabdingbar die Voraussetzung der Bekenntnisgemeinschaft.<sup>78</sup> Kirchengemeinschaft unter lutherischen Kirchen, bei denen die Bekenntnisschriften de jure (und de facto) in Geltung sind, besteht demnach solange, bis sie offiziell aufgehoben wird.<sup>79</sup> Folglich ist Kirchengemeinschaft zwischen allen bekenntnisgebundenen lutheri-

70 Vgl. ders., Lutherische Kirchenordnung, 73.

71 Vgl. a.a.O., 76.

72 Vgl. a.a.O., 75.

73 Vgl. ders., Gegenwartsfragen, 308; vgl. in diesem Band, 56–60; Schulz, Hopf, 229.

74 Vgl. Hopf, Gegenwartsfragen, 308; ders., Lutherische Kirchenordnung, 76.

75 Ders., Die Freiheit der Kirche, 122; vgl. in diesem Band, 52–55.

76 Vgl. ders., Zur Gegenwartsfrage, 204.

77 „Aber so gewiss am Gesetz Gottes auch das zeitliche Wohl und Unglück der Völker sich entscheiden, so unbedingt hängen für das weltliche Regiment Gottes Fluch und Segen davon ab, ob die obrigkeitliche Gewalt tyrannisch missbraucht wird oder im Dienst der Ordnung Gottes steht, so dass Recht und Gerechtigkeit aufgerichtet und gehandhabt werden und der Friede erhalten bleibt nach innen und außen“ (ders., „Fromme und getreue Oberherren“, 88–89; vgl. a.a.O., 86).

78 Vgl. Bohne, Hopf, 135–181; Stolle, Geburtstag, 211–215).

79 Vgl. Hopf, Unsere Verantwortung, 20. Hopf fordert in der Tat, dass die Bekenntnisschriften nicht nur de jure, sondern auch de facto in Geltung zu sein haben.

schen Kirchen gegeben, solange sie ihre Bekenntnisbindung ernst nehmen.<sup>80</sup> Zudem hat die lutherische Kirche im Horizont der Fragestellung gegenüber der ganzen Christenheit eine ökumenische Verpflichtung. Durch den ökumenischen Ansatz und Anspruch ihres Bekenntnisses ist die lutherische Kirche gefordert, ihr Verhältnis zu den anderen Konfessionen zu bestimmen. Da sich die lutherische Kirche an CA VII gebunden weiß, sind die vorhandenen Lehrunterschiede zwischen lutherischen und reformierten Kirchen derart gewichtig, dass sie kirchentrennend sind.<sup>81</sup> Eine Einheitskirche zwischen reformierten und unierten Kirchen mit der lutherischen Kirche ist demzufolge ausgeschlossen. Hingegen ist ein Neben- und Miteinander in einem Bund denkbar.<sup>82</sup> Als unbedingte Voraussetzung für die Einheit der Kirche gilt der Glaube an die Einheit der Kirche.<sup>83</sup> Er allein ermöglicht es zugleich, die vorhandenen Trennungen auszuhalten.<sup>84</sup>

Eine kirchliche Trennung hat in seelsorglicher Verantwortung zu erfolgen, zum einen im Blick auf die, die falsche Lehre verbreiten und den seligmachenden Glauben gefährden, und zum anderen für die, die durch falsche Lehre verführt wurden.<sup>85</sup> Für den verirrtten und verwirrtten Christen ist zunächst seelsorglich durch Wort und Gebet zu wirken. Im Fall hartnäckigen Beharrens auf falscher Lehre trotz besseren Wissens muss es durch Exkommunikation zur Trennung kommen.<sup>86</sup> Irrlehrer sind in der Kirche nicht zu dulden. Von Kirchen, die schriftwidrige Lehren aufrichten, ist eine Scheidung unumgänglich.<sup>87</sup>

Diese Grundpositionen hatte Hopf schon im Kirchenkampf während des „Dritten Reichs“ gegen die DEK und gegen die Bekennende Kirche vertreten, wenn und soweit diese die BTE zu einem grundlegenden, überkonfessionellen Einheitsbekenntnis erheben wollte. Mit der Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) erhielten diese Grundüberzeugungen neuerlich, und zwar ganz praktische Relevanz.<sup>88</sup>

Schon vor der Unterzeichnung des EKD-Gründungsdokuments äußerte Hopf die Befürchtung, dass die lutherischen Landeskirchen sich in die EKD, die er als unionistische Einheitskirche ansah, integrieren lassen.<sup>89</sup> Trotz der Beteuerungen, dass es sich bei der EKD lediglich um einen Kirchenbund handele, sah Hopf in der gemeinsamen Kirchenkanzlei, dem gemeinsamen evangelischen Hilfswerk, der

---

80 Vgl. a.a.O., 21.

81 A.a.O., 25.

82 Vgl. a.a.O., 30. So jedenfalls Hopf vor dem Beitritt der Bayerischen Landeskirche zur EKD.

83 Vgl. ders., Kirchentrennung, 13; vgl. in diesem Band, 172–178.

84 Vgl. a.a.O., 14.

85 Vgl. a.a.O., 9; ders., Unsere Verantwortung, 11.

86 Vgl. ders., Kirchentrennung, 10.

87 Vgl. a.a.O., 11.

88 Vgl. Bohne, Hopf, 145–150.

89 Vgl. Hopf, Kampf innerhalb der luth. Landeskirchen?, 43.

Steuerung der ökumenischen Beziehungen und den Werken der EKD, Gegebenheiten, die ein unionistisches Gepräge an sich tragen. Problematisch ist nicht zuletzt der Name Evangelische Kirche in Deutschland, da dieser ein Kirchesein suggeriert, dessen Faktizität zugleich bestritten wird. Von ihrem Selbstverständnis her versteht sich die EKD wohl als Bund von lutherischen, reformierten und unierten Kirchen, jedoch wird zumeist der Begriff „Gesamtkirche“ verwandt; vor allem die Aussage der Grundordnung, dass in der EKD die evangelische Christenheit sichtbar wird, lässt, wie auch die aus bekenntnislutherischer Sicht äußerst problematische Abendmahlzulassung zwischen den Gliedkirchen der EKD<sup>90</sup>, ihren Anspruch auf Kirchesein erkennen.

Noch vor der Unterzeichnung des EKD-Gründungsdokuments hatte Hopf von den kirchenleitenden Verantwortlichen in den lutherischen Landeskirchen gefordert, die aus seiner Sicht bekenntniswidrige Einbindung ihrer Landeskirchen in die neue Unionskirche zu verhindern, damit sie sowohl nach dem Bekenntnis, als auch nach den kirchlichen Ordnungen eine lutherische Kirche blieben.<sup>91</sup> Nach der Gründung der EKD und dem Beitritt der lutherischen Landeskirchen zu diesem Verband hat der an sich richtige Ansatz der VELKD, Zusammenschluss der lutherischen Landeskirchen zu einem Corpus Lutheranorum zu sein, seinen Zweck verloren.<sup>92</sup> Durch den Beitritt, so lautet Hopfs Schlussfolgerung, haben die lutherischen Bischöfe eine bekenntniswidrige Kirchenordnung aufgerichtet, die weder die reformierten noch die unierten Lehren als Häresie kennzeichnet noch der notwendigen Konsequenz der Trennung nachkommt.<sup>93</sup> Allein aus diesem Grund sind eine Abgrenzung gegen falsche Lehre und der Protest gegen die neue Unionskirche zu verstehen. Ein Zusammenschluss aller lutherischen Kirchen unter Einbeziehung der lutherischen Bekenntniskirchen und der lutherischen Gemeinden innerhalb der Union, wenn sie sich von dieser trennten, hätte das Ziel einer vereinigten evangelisch-lutherischen Kirche sein müssen. Erst nach dieser Fusion wäre das Verhältnis zu den reformierten, unierten Kirchen und das Verhältnis zur Ökumene zu klären gewesen.<sup>94</sup>

Hopf sieht eine Analogie zwischen der Gründung der DEK im Jahr 1933 und der Bildung der EKD in der Nachkriegszeit. Zwar werden die Ungeänderte Augsburger Konfession und der Kleine Katechismus Luthers in der Verfassung der VELKD besonders hervorgehoben. Es bleibt aber freilich zu fragen, warum diese beiden Bekenntnisschriften allein durch ihre Nennung eine höhere Dignität erhalten. Es

90 Vgl. ders. Die Generalsynode der VELKD, 199; vgl. in diesem Band, 201–205; ders., Im Kampf gegen den Unionismus, 9; vgl. in diesem Band, 206–214, ders., Bereit zur Verantwortung, 6; vgl. in diesem Band, 195–200.

91 Vgl. ders., Bereit zur Verantwortung, 6.

92 Vgl. ders., Kampf innerhalb der luth. Landeskirchen?, 43.

93 Vgl. ders., Warum „Lutherische Blätter“?, 3; vgl. in diesem Band, 145–151.

94 Vgl. ders., Im Kampf gegen den Unionismus, 12.

wird überdies die Gemeinschaft mit den anderen evangelischen Kirchen betont, mit denen die Gliedkirchen der VELKD in der EKD verbunden sind. Auch wenn die VELKD die EKD tatsächlich als Bund versteht, wird doch der Eindruck erweckt, dass die BTE das „Brückenbekenntnis“ zu den reformierten und unierten Kirchen darstellt, selbst wenn die BTE im Horizont des lutherischen Bekenntnisses verstanden und durch dieses gedeutet werden und nur so im Leben der VELKD Geltung beanspruchen soll. Ganz ähnlich wie bei der Proklamation der evangelischen Einheitskirche von 1933 werde nun versucht, eine vereinigte lutherische Kirche in Anbindung an eine Überorganisation zu gründen. Hopf sieht die lutherischen Landeskirchen überdies in der Gefahr, abermals eine vereinigte lutherische Kirche ohne Beteiligung der lutherischen Bekenntniskirchen zu gründen und durch die Bindung an die EKD das Erbe der DEK aufzunehmen.<sup>95</sup> So führt er in aufreibenden Kämpfen einen Teil seiner Mühlhäuser Gemeinde in die „freikirchliche“ Gestalt von Kirche.<sup>96</sup>

## 6.2 Hopf und das Bekenntnisluthertum

Hopf, der selbst aus einer lutherischen „Freikirche“ – um die Terminologie seiner Zeit zu verwenden – stammte, kannte deren Geschichte genau. Die Entstehung der lutherischen Bekenntniskirchen zeigt ihm, wie unterschiedlich die historischen Entstehungsprozesse der einzelnen lutherischen Freikirchen auch sein mögen,<sup>97</sup> immer den gleichen Kampf um die Freiheit der lutherischen Kirche in Lehre und Leben.<sup>98</sup> Diese unterschiedlichen historischen Voraussetzungen in der Entstehung sind der Grund für den noch nicht vollzogenen Zusammenschluss.<sup>99</sup> Die teils traumatischen Schismata innerhalb des Bekenntnisluthertums sind nach und nach durch theologische Gespräche überwunden worden, weil in langwierigen Verhandlungen Übereinstimmung in der Lehre gemäß CA VII erzielt wurde.<sup>100</sup> Für Hopf ist besonders wichtig, dass innerhalb der lutherischen Bekenntniskirchen ein Bewusstsein für die von Gott geschenkte Einheit geschaffen wird, und dass um diese Einheit immer wieder neu zu ringen ist.<sup>101</sup> Hopf versteht daher etwa die Herausgabe

---

95 Vgl. ders., *Unsere Verantwortung*, 14.

96 Vgl. Böhne, Hopf, 174–181.

97 Vgl. Hopf, *Im Kampf gegen den Unionismus*, 4–6; Böhne, Hopf, 265–266.

98 Vgl. Hopf, *Im Kampf gegen den Unionismus*, 6.

99 „Das äußere Zusammenwachsen bis zur Vereinigung in einem gemeinsamen Kirchenkörper bleibt für die lutherischen Freikirchen in Deutschland ein großes Ziel und eine wichtige Aufgabe – erreichbar und erfüllbar auf dem Boden vorhandener Kirchengemeinschaft“ (a.a.O., 6–7. Erst 1972 kam es auf dem Gebiet der damaligen Bundesrepublik Deutschland zum Zusammenschluss der meisten lutherischen „Freikirchen“ in der „Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ (SELK); vgl. Klän/da Silva, *Quellen*, 619–645.

100 Vgl. Hopf, *Im Kampf gegen den Unionismus*, 8; ders., *Hannover – Uelzen – Braunschweig*, 12; vgl. in diesem Band, 179–193.

101 Vgl. ders., *Im Kampf gegen den Unionismus*, 8.

der Lutherischen Blätter als einen Beitrag zum Zusammenwachsen des Bekenntnisluthertums und als Hilfe zur Feststellung der vorhandenen Lehreinigkeit.<sup>102</sup> Insofern kann zu Recht gesagt werden, dass Hopf, nicht zuletzt durch sein Wirken als Missionsinspektor, später Missionsdirektor der Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen (heute: Lutherische Kirchenmission) „einen nicht unerheblichen Beitrag zum Zusammenwachsen der beteiligten Kirchen zur ‚Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche‘ (1972) geleistet“ hat.<sup>103</sup>

Allerdings ist Kirchengemeinschaft im Sinn von Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft, einschließlich Interkommunion und Interzelebration nur bei völliger Lehrübereinstimmung de jure und de facto möglich.<sup>104</sup> Im Gegenüber zur Gründung der EKD und der VELKD hielten die lutherischen Bekenntniskirchen daher Trennungen für geboten; zum einen wegen kirchentrennender Lehrdifferenzen, die bereits in den Bekenntnissen der Reformation benannt wurden, zum anderen wegen der Verbindung von an sich lutherischen Kirchen in einer kirchlichen Gestalt, wie der EKD, in der die kirchliche Gemeinschaft mit Anderslehrenden aufgerichtet und auch am Altar geübt wird. Die Anfrage der lutherischen Bekenntniskirchen an die lutherischen Landeskirchen ist folglich, ob die Grundordnung der EKD mit CA VII und den dort gezogenen Grenzen der Kirchen- und Abendmahls-gemeinschaft übereinstimmen. Die VELKD meint zwar, dass dies möglich sei.<sup>105</sup> Der trennende Gegensatz aber zwischen landeskirchlichen und bekenntnisgebundenen Lutheranern liegt im Grunde an der differierenden Lehre von der Kirche, ihrer Einheit und dem Verständnis von Kirchengemeinschaft.<sup>106</sup> Ganz auf der Linie dieser Argumentation liegt Hopfs Auffassung, dass bekenntnisgebundene lutherische Kirchen auch nicht Mitglieder im Lutherischen Weltbund sein können, da eine solche Mitgliedschaft dem je schon abgelehnten Unionismus gleichkäme. Eine gewisse Anbindung der lutherischen Bekenntniskirchen an den LWB, etwa in Gestalt einer Arbeits-gemeinschaft, wäre aber zu prüfen.<sup>107</sup>

## 7. Der Streit um Hopfs Stellungnahmen zur Apartheid in Südafrika<sup>108</sup>

Hopfs Ausgangspunkt in seinem Kampf gegen die Apartheid ist die Einheit der Kirche, wie sie in Christus vorgegeben ist und in CA VII umschrieben wird. Die

102 Vgl. Bohne, Hopf, 179–181.

103 Vgl. Stolle, Geburtstag, 209.

104 Vgl. Hopf, Hannover - Uelzen – Braunschweig, 12.

105 Vgl. ders., Die Generalsynode der VELKD, 198.

106 Vgl. ders., Im Kampf gegen den Unionismus, 5.

107 Tatsächlich wurden, zuletzt in den Jahren 2008–2011 Verhandlungen über eine assoziierte Mitgliedschaft der SELK im LWB zwischen der SELK und der VELKD (im Auftrag des DNK/LWB) geführt, die jedoch nicht zum Ziel führten.

108 Vgl. Stolle, Geburtstag, 215–217.



Einheit der Kirche findet ihren sichtbaren Ausdruck am Tisch des Herrn in der Feier des Altarsakraments. Daher ist eine Trennung am Abendmahlstisch bei Christen gleichen Bekenntnisses, die miteinander in Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft stehen, allein aufgrund der Hautfarbe, abzulehnen. Eine Trennung am Altar im Kontext der Apartheid mit der Begründung zu befürworten, dass die Einheit der Kirche auf der Erde verborgen sei, lehnt Hopf strikt ab.<sup>109</sup> So wird die Forderung nach praktizierter Kirchengemeinschaft zwischen „schwarzen“ und „weißen“ Lutheranern durch die Aufrufe von Swakopmund 1975 und Gaborone 1977 lauter: Die „schwarzen“ Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes forderten dort ihre „weißen“ Schwesterkirchen auf, ihre ablehnende Haltung ihnen gegenüber aufzugeben, da ihr Handeln bekenntniswidrig ist.<sup>110</sup> In diesem Zusammenhang bemängelt auch Hopf die mangelnde Kommunikation und Dialogfähigkeit zwischen „Weiß“ und „Schwarz“.<sup>111</sup> In Anlehnung an Christiaan Frederick Beyers Naudé betont Hopf, dass es auch während der Apartheid möglich ist, Glaubensgemeinschaft zwischen Gemeinden gleichen Bekenntnisses zu leben, obwohl sie nach Rassen getrennten Gemeinden angehören „müssen“.<sup>112</sup>

Hopf sieht die „schwarzen“ lutherischen Kirchen in Südafrika im Anschluss an die 7. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Dar es Salaam (Tansania) legitim in statu confessionis.<sup>113</sup> Gefordert ist ein Bekenntnisakt, „durch die eine dem Bekenntnisstand gemäße bekennende Haltung eindeutig bekundet wird“<sup>114</sup>. „In statu confessionis“ heißt, wer den Herrn der Kirche bekennen will, muss notwendig die Apartheid verwerfen. Die Kirchen, die dieses feststellen, müssen ihre Amtsträger, Gemeinden und Einzelpersonen über diesen Schritt belehren und die Folgen klar benennen.<sup>115</sup> Der Bekenner darf jedoch diejenigen, die in ihrer Erkenntnis noch nicht soweit sind oder der Erkenntnis nicht zustimmen können, nicht als

109 „Ich argumentierte demgegenüber schlicht damit, dass der zwischen Himmelfahrt und Jüngstem Tag für uns ‚verborgene‘ Herr Christus doch für uns jetzt schon zu fassen ist – dort, wo ‚wir ihn finden können im Nachtmahl, Tauf und Wort‘ [...] – so werde auch die verborgene Einheit der Kirche als die Einheit seines Leibes für uns offenbar und müsse von uns über Unterschiede und Trennungen hinweg am Altar bezeugt werden.“ Der Maßstab für die Einheit der Kirche hat CA 7 zu sein. Vgl. Hopf, *Lutherische Mitverantwortung*, 16; vgl. in diesem Band, 326–365. „Im Gotteshaus und am Tisch des Herrn muss es zu echter Gemeinschaft kommen. Diese Gemeinschaft darf aber auch außerhalb kirchlicher Gebäude unter Christen und von ihnen nicht verleugnet werden, sondern muss bewiesen und bewährt werden. Damit sind gerade die Christen aller Rassen als Bürger eines Landes auch berufen und befähigt, einen ganz besonderen Beitrag zur Lösung der Probleme ihres Landes zu leisten“ (ders., *Wir werden gefragt*, 66; vgl. in diesem Band, 265–268; vgl. ders., *Bericht des Missionsdirektors am 24. März 1977 in Bleckmar*, 8–9; vgl. in diesem Band, 300–318).

110 Vgl. ders., *Bericht des Missionsdirektors bei der Jahresversammlung*, 3–4; vgl. in diesem Band, 272–299; ders., *Afrikanische Lutheraner*, 190–191.

111 Vgl. ders., *Lutherische Mitverantwortung*, 23.

112 Ders., *Wir werden gefragt*, 67.

113 Vgl. ders., *Lutherische Mitverantwortung*, 27; Schmolze, *Bleckmarer Mission*, 489.

114 Vgl. Hopf, *Lutherische Mitverantwortung*, 27.

115 A.a.O., 53, Anm. 21.

Christusverleugner qualifizieren. Demgegenüber hat der Bekenner aber nach Mt 25 deutlich zu machen, dass er nicht zustimmen oder schweigen kann, da er sonst Christus verriete. Die Folge ist die Trennung.<sup>116</sup>

Schon 1968 hatte Hopf darauf hingewiesen, dass die Kirche zu politischen und sozialen Fragestellungen in Südafrika Position zu beziehen hat.<sup>117</sup> Da Christus sich eine Gemeinde aus allen Völkern sammelt, hat die Kirche jedoch eine Zeugnispflicht und ein prophetisches Amt gegenüber dem Staat.<sup>118</sup> Freilich heißt dieses nicht, dass die Kirche politisch aktiv werden darf.<sup>119</sup> Die Kirche hat demnach nicht die Aufgabe, dem Staat politische Vorgaben zu machen, wie die Probleme von Staat und Gesellschaft zu lösen sind.<sup>120</sup>

Folglich ist die Unterscheidung der beiden Regimente, wie sie in CA XXVIII verbindlich festgelegt sind, in den Blick zu nehmen.<sup>121</sup> Hopf wendet sich gegen den vielfach verwandten, aber missverständlichen Ausdruck der „Zwei-Reiche-Lehre“.<sup>122</sup> Bei der herkömmlichen Interpretation verhalten sich Kirche und Christen angeblich neutral und merken nicht, dass durch diese Neutralitätshaltung Position für den Staat bezogen wird. Daher ist eine Neutralitätshaltung gegenüber dem Staat falsch.<sup>123</sup> Diesem unpräzisen Ausdruck ist der Begriff der beiden potestates aus CA XXVIII entgegensetzen. So sehr Kirche und Staat voneinander zu unterscheiden sind und sich beide Regimente nicht gegenseitig in ihre Bereiche einzumischen haben, so sehr ist es aber Aufgabe der Kirche, den Staat auf Gottes Willen hinzuweisen und mahnend daran zu erinnern. So ist es auch Aufgabe der Kirche, den Staat bei Menschenrechtsverletzungen offen auf Gottes Gesetz hinzuweisen und sein Gericht anzusagen. Freilich hat die Kirche als Kirche kein genuin politisches Mandat.<sup>124</sup>

Denn auch der Staat hat Gottes Willen in seinem Bereich zu achten. Missachtet er den Willen Gottes, so greift er die Königsherrschaft Christi an.<sup>125</sup> Von hier aus stellt sich die Frage nach dem Recht der Revolution und einer Beteiligung der Kir-

116 Vgl. ebd.

117 Vgl. ders., Ein Jahr der Bewährungsproben, 10; vgl. in diesem Band, 255–264; Stolle, Geburtstag, 216.

118 Vgl. Hopf, Ein Jahr der Bewährungsproben, 10.

119 Vgl. ders., Wir werden gefragt, 66.

120 Vgl. Hopf, ders., Eine Botschaft aus Südafrika, 201.

121 Vgl. ders., Lutherische Mitverantwortung, 26.

122 Vgl. a.a.O., 52, Anm. 17.

123 Vgl. ders., Bericht des Missionsdirektors am 24. März 1977, 11.

124 Statt dessen sollte man jener neutestamentlich begründeten Solidarität eingedenk sein, die über alle bürgerlichen und staatlichen Grenzen hinweg etwas weiß von den Leiden der Brüder in der Welt (1Petr 5, 9; vgl. Hebr 13, 3). Vgl. ders., Lutherische Mitverantwortung, 27. A.a.O., 53, Anm. 18, verweist in diesem Zusammenhang auf den Kirchenkampf, in dem Kirchen und Christen außerhalb Deutschlands „eine Mitverantwortung für das christliche Zeugnis in den vom Nationalsozialismus terrorisierten Völkern“ übernommen haben.

125 Vgl. Bohne, a.a.O., 39.

chen.<sup>126</sup> Im Anschluss an das Antirassismusprogramm des ÖRK von 1968<sup>127</sup> meint Hopf, dass eine eindeutige Stellungnahme zum Begriff der gerechten Revolution zu erfolgen hat, zu der auch Kirchen und Christen außerhalb Südafrikas Position zu beziehen haben.<sup>128</sup> Hopf wendet sich aber entschieden gegen einen Aufruf oder eine Unterstützung einer Revolution durch Christen und Kirche. Jedoch schließt dies nicht aus, Kritik am Staat zu üben.

Zum anderen ist aber der Ausbruch einer Revolution als gerechtes Gericht Gottes anzusehen.<sup>129</sup> Jedoch sind weder Christen noch Kirchen bevollmächtigt, Gottes Gericht zu vollstrecken. Wenn das Apartheidregime tyrannisch ist, dann muss eine Revolution mit dem Ziel der Beseitigung dieses Systems als Gottes Gericht gesehen werden.<sup>130</sup> Die Kirche hat sich für alle Bedrückten und Bedrängten einzusetzen. Alle Verantwortlichen einer berechtigten Rebellion stehen unter dem Gericht Gottes, aber auch unter seiner Gnade.<sup>131</sup> Hopf fragt nach der Mitverantwortung der nördlichen Kirchen und „ob wir uns nicht auch wieder als eine ‚schweigende Bekenntniskirche‘ in den Winkel der Distanzierung vom Zeitgeschehen verkrochen hätten“<sup>132</sup>. Von hier stellt Hopf die Frage nach der Mitschuld und dem Versagen Südafrika gegenüber, weil oftmals so getan wird, als gehe es „nur“ um Missionsarbeit.<sup>133</sup>

Aus den Erfahrungen des Kirchenkampfs, dem Schweigen der Kirchen und seiner eigenen Person, ist Hopfs Engagement gegen die Apartheid zu verstehen. „Nun geht es so, wie wir es im großen deutschen Kirchenkampf oft erlebt haben: Entscheidungen, denen wir aus – wie wir meinten – guten Gründen ausweichen wollten, werden uns später unter viel härteren Umständen erneut abgefordert, – aber

---

126 Ders., Bericht des Missionsdirektors bei der Jahresversammlung, 2.

127 Vgl. Weiße, Südafrika.

128 Vgl. Hopf, Ein „Hintergrundpapier“, 109–115. Hopf sah sich heftigen Angriffen aus Südafrika von der Missionarskonferenz vom 11.1.–13.1.1977 wegen der Berichterstattung des Missionsblattes zur Apartheid ausgesetzt. Im Protokoll heißt es: „Die Konferenz ist auch der Meinung, dass sie sich von solchen Veröffentlichungen distanzieren muss, weil hier der Boden objektiver Berichterstattung verlassen wird und radikale Richtungen zu Wort kommen, die Hass säen und gewaltsame Veränderungen fordern oder propagieren.“ Daher wollten die Missionare im Missionsblatt keine Artikel schreiben. So schreibt Hopf, a.a.O., 113: „Es fehlte nicht an dem Vorwurf solcher, die es hätten besser wissen können, der Herausgeber säe ‚Hass‘ durch seine ‚einseitige Berichterstattung‘.“ A.a.O., 114, merkt er selbstkritisch an: „Was Südafrika betrifft, so haben wir uns seit vielen Jahren aus falscher Rücksicht auf bestimmte Lesergruppen eine übergroße Zurückhaltung auferlegt hinsichtlich des ‚heißen Eisens‘ Apartheid (‚getrennte Entwicklung‘)“. Am 21.1.1977 wendet Hopf sich mit einem Brief an die Missionare in Südafrika und verteidigt seine Berichterstattung. Vgl. ders., Bericht des Missionsdirektors am 24. März 1977, 3. Hopf, ebd.: „Dass ich meine grundsätzliche Haltung und mein entsprechendes Verhalten irgendwie ändern werde, wird wohl niemand von mir erwarten.“ Vgl. Schmolze, Bleckmarer Mission, 489; ders., Frei-Lutheraner, 240.

129 Vgl. Hopf, Ein „Hintergrundpapier“, 115.

130 Vgl. ders., Lutherische Mitverantwortung, 43.

131 Vgl. ebd.

132 Ders., Bericht des Missionsdirektors am 24. März 1977, 8.

133 Vgl. ebd.

nur dann, wenn uns Gott noch eine Gelegenheit dazu gibt und uns nicht die Möglichkeit versagt, das Versäumte nachzuholen.“<sup>134</sup> Während Hopf im Kirchenkampf zur Zeit des „Dritten Reichs“ noch eine strikte Trennung von Staat und Kirche vornahm, hat sich diese Einstellung in seinen Äußerungen gegen die Apartheid deutlich geändert. Er vertritt jetzt eine dynamische Zwei-Regimenten-Lehre, bei der die Kirche ein Wächteramt gegenüber dem Staat ausübt, ihn an Gottes Gesetz und Gebot erinnert und Gottes Gericht gegen ihn verkündigt, ohne selbst Vollstrecker dieses Gerichtes zu werden. So ist sein Einsatz für die Belange der „schwarzen“ Bevölkerung und die Überwindung der Rassenschranken erklärbar.<sup>135</sup>

Hopf hat mit seinen Aussagen zum Verhältnis Kirche und Staat einen Weg für die Kirche gefunden, um einerseits nicht aus falsch verstandener Rücksicht vor der Politik zu verstummen und somit Schuld auf sich zu laden und andererseits nicht zur politischen Partei zu werden. Von daher war es geboten, dass Hopf im Gegenüber zum Staat klar gegen die Apartheid Stellung bezogen hat. So konnte er auch zur innerkirchlichen Klärung über die Einheit der Kirche gewichtige Worte sagen. Eine Trennung am Altar ausschließlich wegen der Unterschiede in der Hautfarbe bei gleichem Bekenntnis und bestehender Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft ist als inakzeptabel abzulehnen. Eine Trennung am Altar kann es allein aufgrund unterschiedlicher Bekenntnisse und fehlender Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft geben.

## 8. Ertrag

Bei Durchsicht der hier neu zur Veröffentlichung gebrachten Texte aus der Feder von Friedrich Wilhelm Hopf lässt sich erkennen, dass er sich den Herausforderungen seiner Zeit in Kirche und Welt auf der Grundlage der Heiligen Schrift und des Bekenntnisses der evangelisch-lutherischen Kirche, wie es im Konkordienbuch von 1580 zusammengefasst ist, gestellt hat. Insofern kann er zu Recht als „Mann des Bekenntnisses“ bezeichnet werden.<sup>136</sup>

Dabei wird deutlich, dass seine Erfahrungen aus dem Kirchenkampf für ihn prägend waren. So erregte im Kirchenkampf jede Verkürzung oder Veränderung des Bekenntnisstandes der lutherischen Kirche(n) seinen Widerspruch, er wahrte sich zugleich gegen jede Einnischung des Staates in innere Angelegenheiten der Kirche, bekämpfte die Häresie der Deutschen Christen, nahm, je länger, je klarer Stellung zur Deutschen Evangelischen Kirche und ihrer Verfassung von 1933 (DEK) und setzte sich kritisch mit der Barmer Theologischen Erklärung (BTE) von 1934 auseinander. Seine Grundhaltung machte ihn nach Kriegsende bis hin zu

134 Ders., Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen, 4; vgl. in diesem Band, 319–322.

135 Vgl. Böhne, Hopf, 197–199.

136 Vgl. Schulz, Hopf, 218–231.

seinem Tod auch fähig zu Selbstkritik und zum Eingeständnis seiner Schuld, während der nationalsozialistischen Diktatur zu dem Unrecht geschwiegen zu haben, das verübt worden war.

Aus der von Hopf entwickelten Grundhaltung heraus stellte der „Arbeitskreis der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche für Zeugnis unter den Juden e. V.“ im Blick auf die Frage der Judenmission fest, dass historisch den „Juden [...] ein Zerrbild des christlichen Glaubens vermittelt worden sei“, um zu folgern: „Diese Belastung lässt sich nicht durch bloße Worte überwinden, sondern nur durch geduldiges Aufeinanderzugehen.“ Ein christliches „Überlegenheitsgefühl“ sei unstatthaft. Der Arbeitskreis gab zugleich seiner Hoffnung Ausdruck, dass das Evangelium „in seine umfassende Heilswirkung gerade auch die Überwindung aller Trennung mit einschließt“<sup>137</sup>.

Auch Luthers Stellung zum Judentum wurde vom Arbeitskreis kritisch bedacht. Zunächst werden Luthers reformatorisch wertschätzende Äußerungen über die „Juden als Blutsverwandte Jesu“ hervorgehoben. Dann wird differenziert zwischen Luthers späterer, religiös begründeter Ablehnung der Juden und einem völkisch und rassistisch orientierten Antisemitismus. Zugleich wird eingestanden, dass es „den lutherischen Kirchen insgesamt an Kraft und Überzeugung [sc. fehlte], der Judenverfolgung im nationalsozialistischen Staat energisch entgegenzutreten“<sup>138</sup>. Dass Luthers judenfeindliche Auslassungen in seinen Spätschriften „eine schwierige Erblast“ darstellen, wird kaum zu leugnen sein, zumal sie „mit dem Kern seiner biblisch geschöpften Theologie schlicht unvereinbar“ sind.<sup>139</sup>

Hopfs Engagement gegen die Apartheid und für die Menschenrechte<sup>140</sup> leitete sich zu einem Teil aus der Einsicht in das persönlich wie kirchlich empfundene Versagen ab, zu einem ebenso wichtigen Anteil aber auch aus der Weiterentwicklung bzw. Anwendung des Paradigmas vom „Königtum Christi“ im Horizont des „politische[n] Widerstandsrecht[s]“<sup>141</sup>. Gewandelt hatte sich gegenüber dem Kirchenkampf seine Zwei-Regimenten-Lehre, die dort von einer strikten Trennung von Staat und Kirche ausging, in der Diskussion um die Apartheid aber durch eine dynamische Zwei-Regimenten-Lehre<sup>142</sup> ersetzt wurde. Durchgängig erhalten geblie-

137 Was meint der Arbeitskreis der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche für Zeugnis unter den Juden (AZJ) mit „Zeugnis unter den Juden“? [1992], in: Klän/da Silva, Quellen, 500–502.

138 Luther und die Juden – und wir lutherischen Christen [1998], Kurzfassung in: Klän/da Silva, Quellen, 503f.; die Langfassung in: Henrix/Kraus, Die Kirchen und das Judentum 2, 783–790, (E.III.59’).

139 Vgl. Klän, Trauerarbeit, 153.

140 In seinen späten Jahren setzte sich Hopf mit Entschlossenheit bei Amnesty International, Ortsgruppe Hermannsburg, ein, vgl. Bohne, Hopf, 199f.

141 Vgl. Stolle, Geburtstag, 216.

142 Zu den Positionen Kistners vgl. Rudolf Hinz/Christan Hohmann/Hanns Lessing (Hg.): Wolfram Kistner: Gerechtigkeit und Versöhnung. Theologie und Kirche im Transformationsprozess des neuen Südafrika, Hannover 2008.

ben ist allerdings das Motiv des „Königtums“ bzw. der „Königsherrschaft Jesu Christi“, das von Hopf immer wieder als Leitlinie auch für die Beurteilung von und der Haltung zu Ereignissen und Entwicklungen in Staat, Gesellschaft und Welt zur Geltung gebracht wurde.

Ganz in Hopfs Sinn kann also gesagt werden:<sup>143</sup> Es bleibt der Kirche aufgetragen, den „gerechte[n] unwandelbare[n] Willen Gottes“<sup>144</sup> für seine Welt und seine Menschen in der Anwendung auf die Verhältnisse dieser Zeit und Welt zur Geltung zu bringen. Das verpflichtet sie zu kritischer Zeitgenossenschaft. Zeitgenossenschaft ist ja auch der Kirche und ihren Mitgliedern unausweichlich, und es ist nicht zu leugnen, dass sie beeinflusst, unvermerkt gesteuert von „Trends“ und Tendenzen in der Welt und Gesellschaft, die nicht nur „um sie herum“ ist, sondern in der sie selbst leben und die somit auch Auswirkungen in sie hinein hat. Und noch in der Abkehr von zeitgenössischen Entwicklungen, von denen die Kirche meint, nicht zustimmen zu können, erweist sie sich als zeitgenössisch. Dass sie ihre Zeitgenossenschaft kritisch handhabe, meint daher zunächst, dass sie sich ihrer eigenen Verwobenheit in die Zeitläufe bewusst wird. Sie wird also, was sie kritisch an die Welt außerhalb ihrer selbst zu sagen hat, zuallererst sich selbst gesagt sein lassen, will ihre Aussage und Ansage glaubwürdig sein. Sie wird also selbst immer gefragt sein, inwieweit sie selbst und ihre Glieder den göttlichen Maßstäben entspricht, von denen sie zu sprechen hat. Und sie wird, sowohl für ihre einzelnen Glieder, wie für sich selbst als Gesamtgröße, das Versagen vor und manches Vergehen gegen die göttlichen Maßstäbe eingestehen und bekennen müssen. Eben das aber wird ihre Glaubwürdigkeit nicht beeinträchtigen, sondern stärken, wenn sie nicht aus der Haltung der Selbstüberhebung, sondern in der ihr zukommenden Demut redet, die vom Wissen um das eigene Scheitern am göttlichen Maßstab geprägt ist, wenn sie also gewissenhaft spricht. Dann aber wird sie auch autorisiert sein, anzusagen, wo in unserem Land und unserer Zeit die Maßstäbe göttlichen Willens vernachlässigt, verachtet oder mutwillig außer Kraft gesetzt werden. Und sie wird davon zu reden haben, dass der heilige Gott solche Übertretung und Auflehnung nicht hinnehmen und durchgehen lassen wird.

Die Kirche wird aber zugleich – um ihre Zeitgenossen nicht in Selbstüberschätzung oder Verzweiflung stecken zu lassen<sup>145</sup> –, vor allem und noch viel deutlicher davon reden, dass Gott selbst sich auf den Weg gemacht hat, in seinem Sohn Jesus Christus, um diesem Übel abzuhelfen. Sie wird verkündigen, – wie es ihrer Sendung und ihrem Auftrag entspricht – dass der in Jesus Christus anschauliche Gott sich in

---

143 Vgl. Werner Klän: Herausforderungen für die kirchliche Verkündigung in einer nach-christlichen Welt. Eine Betrachtung über die Bedeutung der Ansage von Gesetz und Evangelium in unserer Zeit und Welt, in: Ders./Jeffrey Silcock (Hg.): Das Maß der Freiheit (= OUH 47), Oberursel 2007, 11–28.

144 Vgl. FC-SD V, 17, BSLK 957, 12f.

145 Vgl. FC-SD V, 24, BSLK 960, 22–37.

die allerwirklichste Gemeinschaft mit den Menschen begeben und unser Geschick bis zur letzten Folgerichtigkeit – dem Tod – auf sich genommen hat, obwohl Er es nicht nötig hatte, um die Menschheit insgesamt und jeden einzelnen Menschen aus den schädlichen Bindungen, in die wir verstrickt sind, aus der Herrschaft der Verderbensmächte um uns und tief in uns, von dem selbstverschuldeten Geschick drohender Vernichtung – zu befreien.

Die Kirche wird heute wie immer warnen, wo nötig auch anklagen müssen, wo die göttlichen Maßstäbe in ihrer Geltung grundsätzlich oder praktisch bestritten werden, aber immer mit dem Ziel, Menschen zurückzurufen in die Gemeinschaft, die Gott mit sich selbst gewährt, und damit in die Freiheit, die Gott schenkt. In diesem Sinn ist menschliche Freiheit im Horizont des christlichen Glaubens und also der kirchlichen Verkündigung: Antwort<sup>146</sup>; dankbare Antwort des von Gott selbst durch den aufopferungsvollen, todesmutigen Einsatz seines Sohnes zur Freiheit befreiten Menschen. Der Ruf zurück zu Gott, der Ruf zur Verantwortung vor Gott, den die Christenheit auszurichten hat, ist also nichts anderes als der Ruf in die Freiheit, die Freiheit der Kinder Gottes.

Hopfs Kampf um die Erhaltung des lutherischen Bekenntnisses in kirchlicher Verbindlichkeit führte ihn zum Widerstand gegen die EKD und – wegen des Beitritts der lutherischen Landeskirchen zu dieser – auch zum Widerspruch gegen die VELKD und ihre Kirchenpolitik; dieser Einsatz war wiederum geprägt von seiner Bindung an die in CA VII grundgelegte Lehre von der Kirche: Die Geltung des Bekenntnisses sollte de jure und de facto bestehen.

Hopf hat mit seiner Argumentation nahezu prophetisch Linien vorgezeichnet, die tatsächlich für die weitere Entwicklung des Verhältnisses von EKD und VELKD, nicht zuletzt nach Annahme der „Leuenberger Konkordie“ durch alle lutherischen Landeskirchen in Deutschland, und die Stellung der aus dem von Hopf maßgeblich mitgestalteten Einigungsprozess unter den lutherischen Bekenntniskirchen hervorgegangenen Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) zu diesen Vorgängen bestimmend wurden.<sup>147</sup> Dies lässt sich nicht zuletzt im Blick auf das „Beratende[s] Votum an den Rat der EKD zur Frage der Aufnahme des Augsburger Bekenntnisses als Bekenntnis der EKD in die Grundordnung der EKD“ zeigen, wie es im September 2009 vom Kirchenamt der EKD veröffentlicht wurde.<sup>148</sup> Abgesehen von der Wiederholung der problematischen Unterscheidung von „Grundgeschehen“ des Evangeliums und dieses bezeugenden Lehrtexten<sup>149</sup>, wird hier mit aller Deutlichkeit herausgestellt, dass die Leuenberger Konkordie „in einer be-

---

146 Vgl. Bayer, Freiheit als Antwort, 74.

147 Vgl. z.B. die verschiedenen Ausführungen in Klän, Lutherische Identität, außerdem Klän, Kirchengemeinschaft und Abendmahlszulassung, 7–21.

148 Vgl. Soll das Augsburger Bekenntnis Grundbekenntnis der Evangelischen Kirche in Deutschland werden?, 9–18.

149 A.a.O., 10.



stimmten Hinsicht *dieselbe Funktion wie die* in den Grundordnungen der Landeskirchen benannten überlieferten *Bekennnistexte*“ erfülle<sup>150</sup>, nämlich in der Einordnung in das „Textkorpus [...], welches den in der jeweiligen Kirche verbindlichen Konsens über das Glauben und Kirche schaffende Geschehen ausdrückt“. Damit ist die Leuenberger Konkordie unzweideutig als Bestandteil von *Corpora Doctrinae* beschrieben und gewinnt dementsprechend zweifellos Bekenntnischarakter.

Diese Deutung wird bestärkt durch die im Votum der Kammer für Theologie der EKD vertretene These, dass bei angenommener Stimmigkeit der ekklesiologischen Ansätze der *Confessio Augustana* in Artikel VII und der Leuenberger Konkordie, zugleich eine Ablehnung von CA X möglich sei.<sup>151</sup> Damit wird allerdings die innere Konzinnität und Kohärenz der *Confessio Augustana* in ihrem systematischen Duktus ausgehebelt, denn der „*magnus consensus*“, auf den sich CA I bezieht und den CA VII als integralen Bestandteil der Grundlage kirchlicher Einheit artikuliert, kann eben nicht ohne oder gegen die Geltung der Aussagen von CA X behauptet werden; letztere müssen vielmehr als genuine Explikation der in CA VII reklamierten *pura doctrina*, bezogen auf die *recta administratio sacramentorum* begriffen werden. Dem trägt zumindest das im Votum herangezogene Hilfsargument Rechnung, dass die Aufnahme der *Confessio Augustana* in die Grundordnung der EKD eine „Relativierung des Heidelberger Katechismus“ bedeuten würde.<sup>152</sup>

Dass überdies die Aufnahme der *Confessio Augustana* in die Grundordnung der EKD mit der Begründung abgelehnt wird, diese stelle einen „Rückfall hinter die Orientierung an der Leuenberger Konkordie“ dar,<sup>153</sup> ordnet faktisch und systematisch für alle der EKD angehörige Signatarkirchen der Leuenberger Konkordie, also auch die lutherischen Landeskirchen, in deren Grundordnungen die *Confessio Augustana* benannt ist, diese hierarchisch der Leuenberger Konkordie nach und unter, gewinnt diese doch leithermeneutische Funktion, wenn gilt, dass das „Augsburger Bekenntnis“ als „Repräsentant einer der Bekenntnis-traditionen“ zu werten ist, die „keine anderen Grundsätze als die in der Leuenberger Konkordie vorausgesetzten verfolgen können“<sup>154</sup>.

Insofern kann die SELK nicht der Option zufallen, „Kirchengemeinschaft ohne lehrmäßige Übereinstimmung“<sup>155</sup> sei für lutherische Kirchen ein denk- und gangbarer Weg, der ihre konfessionelle Identität in kirchlicher Verbindlichkeit nicht beeinträchtigt – im Gegenteil.

150 A.a.O., 13; Hervorhebung W.K.

151 A.a.O., 16.

152 A.a.O., 6.

153 A.a.O., 6; 17.

154 A.a.O., 17.

155 Vgl. Hauschildt, Wie lassen sich lutherische Identität in kirchlicher Verbindlichkeit und die Zustimmung zur Leuenberger Konkordie miteinander vereinbaren?, 46–60, hier 56.



Die Grundüberzeugung des unauflösllichen Zusammenhangs der Übereinstimmung im Glauben, Lehren und Bekennen mit dem Vollzug gottesdienstlicher, zumal eucharistischer Gemeinschaft in kirchlicher Verbindlichkeit, wie sie für Hopf selbstverständlich war, wurde auf der Europäischen Regionalkonferenz des Internationalen Lutherischen Rates (International Lutheran Council), die 2004 in Antwerpen stattfand, von der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche gemeinsam mit konkordienlutherischen Kirchen aus ganz Europa, namentlich aus Ostmittel- und Osteuropa und dem Baltikum noch einmal formuliert.<sup>156</sup> Hier wird festgehalten, dass Kirchengemeinschaft den Konsens im Glauben, Lehren und Bekennen zur Voraussetzung hat. Diese Überzeugung schließt die Wahrnehmung ein, dass die Fragen kirchlicher Gemeinschaft in konfessioneller Verbindlichkeit angesichts der Herausforderungen, die zumindest der europäische Einigungsprozess an die Kirchen stellt, auch aus Sicht der konkordienlutherisch geprägten Kirchen neu bedacht werden müssen.

Friedrich Wilhelm Hopf erkannte sehr wohl die Verantwortung der lutherischen Kirche für ihren eigenen Bekenntnisstand, aber auch für die Ökumene, wie auch für die Welt und den Anspruch des Willens Gottes auf sie und scheute sich nicht, solche Verantwortung auch mahnend einzufordern. Es galt für ihn gerade nicht, lutherische Kirche abseits von der übrigen Christenheit und dem Gang der Geschichte zu konservieren, sondern ihr konfessionelles Erbe als kirchlich verbindlichen Auftrag ins Gespräch zu bringen mit anderen Christen und der außerchristlichen Welt, und ihr so als lutherische Bekenntniskirche mit Weltverantwortung Gehör zu verschaffen. Das macht seine Texte auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts lesenswert.

Berlin – Oberursel  
am Tag des Erzengels Michael und aller Engel, 29. September 2011

Markus Büttner – Werner Klän

---

156 Vgl. Klän/da Silva, Quellen, 689.

## Geleitwort

„Lutherische Kirche treibt lutherische Mission.“ – Diesen Satz verdanken wir jenem Mann, Friedrich Wilhelm Hopf D.D., um dessen Werk es in diesem Buch geht. Von 1951 bis 1978 war Pfarrer Friedrich Wilhelm Hopf Direktor der Lutherischen Kirchenmission (Bleckmarer Mission) e.V. Ich selbst lernte ihn als Jugendlicher kennen, und lange Zeit waren es sein Name und der von Louis Harms, die für mich geradezu synonym für die Mission standen.

Ich möchte die Gelegenheit ergreifen, um mich bei den beiden Herausgebern, Pfarrer Markus Büttner und Prof. Dr. Werner Klän, dafür zu bedanken, dass sie uns mit den in diesem Band zusammengestellten Texten die Möglichkeit geben, Einblick in die Gedankenwelt dieses bedeutenden Mannes unserer Mission und der Theologie zu nehmen.

Was bedeutet das anfänglich erwähnte Motto, das wir Missionsdirektor Hopf verdanken, „Lutherische Kirche treibt lutherische Mission“? Die nachfolgenden Schriften, deren Veröffentlichung wir der Witwe Friedrich Wilhelm Hopfs, Lydia Hopf (geb. Heckel), verdanken, zeigen es. Lutherische Kirche ist getragen von der Botschaft des Evangeliums. Die befreiende Liebe Gottes zu den Menschen führt zu einem befreiten Leben in Liebe und Verantwortung gegenüber ihm. Was das bedeuten kann, zeigt das Leben und Werk Hopfs in exemplarischer Weise. Nach seinen Erfahrungen im Kirchenkampf während des „Dritten Reichs“ entwickelte Hopf, auch vor dem Hintergrund der Selbstkritik am eigenen Schweigen, eine Theologie der politischen Verantwortung lutherischer Mission und Kirche, die auch für zukünftige Generationen bedenkenswert ist. Nicht nur die Lutherische Kirchenmission verdankt ihm damit eine Grundlage für verantwortliches christliches Handeln in einer Welt, die von politischen Entscheidungen gelenkt wird.

Bleckmar, 4.10.2001

Roger Zieger

Direktor der Lutherischen Kirchenmission  
der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

# I. Kirchenkampf im „Dritten Reich“

## Der Lutherische Bekenntniskampf innerhalb der Reichskirche Ein grundsätzliches Wort

### I.

Die deutschen lutherischen Landeskirchen sind Glieder der durch die Verfassung vom 11. Juli 1933 geeinten Deutschen Evangelischen Kirche. Zu Renitenz- oder Separationsbildungen ist es nirgends gekommen. Die schweren Mängel und ernsten Gefahren der heutigen Kirchengestalt des deutschen Luthertums liegen offen am Tage und werden von keinem bekenntnistreuen Kirchenführer in Abrede gestellt. Trotzdem ist diese Kirchengestalt für uns tragbar, denn „die Landeskirchen bleiben in Bekenntnis und Kultus selbstständig“<sup>1</sup>. Niemand zweifelt daran, dass diese Selbstständigkeit in der Zukunft heiß umkämpft werden wird. Denn es handelt sich dabei nicht um eine Grenze, die sich aus der Art des neuen kirchlichen Zusammenschlusses von selbst ergibt. Das war beim alten Kirchenbund der Fall.<sup>2</sup> In der neuen Reichskirche stehen zwei Tendenzen einander gegenüber: einerseits das Streben nach völliger Vereinheitlichung in Analogie zu der im neuen Staat durch Beseitigung der Eigenstaatlichkeit der Länder hergestellten Reichseinheit. Wer in diesem Sinne arbeitet, wird nur aus Taktik oder angesichts kirchenpolitischer Unmöglichkeiten auf halbem Wege stehen bleiben. (Das ist nicht überraschend, weil diese Leute ja von dem innersten Anliegen und der unerschütterlichen Bekenntnisgewissheit eines konfessionellen Widerstandes gegen solche Union selbst keine Ahnung haben). Andererseits steht dieser nicht zu leugnenden Unionstendenz nun gegenüber der feste Wille und das klare Ziel der lutherischen Kirchen, sich erstens als lutherische Bekenntniskirchen unter allen Umständen zu behaupten, und zweitens sich untereinander fester als bisher zusammenzuschließen. Der Würzburger Zusammenschluss der lutherischen Landeskirchen Deutschlands vom Sonntag Kantate 1933<sup>3</sup> und die Konferenz der lutherischen Bischöfe, beides unter Führung des Herrn Landesbischofs D. Meiser in München, werden ihre Geltung für die Zu-

---

1 [Verfassung der DEK, Art. 2, Abs. 3.]

2 Nach seiner Verfassung bestand der Deutsche Evangelische Kirchenbund (DEKB) als ein Zusammenschluss „unter Vorbehalt der vollen Selbstständigkeit der verbündeten Kirchen in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung“; vgl. Scholder, Kirchen 1, 34–39.

3 Die lutherischen Landeskirchen von Bayern, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein weigerten sich, vom designierten Reichsbischof Friedrich von Bodelschwingh Weisungen zu empfangen, weil seine Rechtsstellung nicht geklärt war; vgl. Scholder, Kirchen 1, 435–437.

kunft behalten, auch wenn einzelne neuernannte Führer lutherischer Landeskirchen anderen Sinnes sein sollten. Von besonderer Bedeutung wird dieser Zusammenschluss sein als Stütze für die Arbeit des lutherischen Ministers im geistlichen Ministerium der Reichskirche. Dass diese dem Herrn Landesbischof D. Dr. Schöffel<sup>4</sup> in Hamburg übertragene Stellung für ihn nicht immer leicht und erfreulich sein wird, kann uns nur veranlassen, mit Kraft und Treue hinter ihm zu stehen, als dem „Siegelbewahrer des lutherischen Bekenntnisses“<sup>5</sup>.

Es soll nun hier der heute uns befohlene lutherische Bekenntniskampf innerhalb der neuen Reichskirche nach zwei Seiten charakterisiert werden, durch einen Rückblick: Warum sind die lutherischen Kirchen bis zum heutigen Punkt ihres Weges gegangen?, und durch einen Ausblick: Wohin muss der Weg nun gehen?<sup>6</sup> Es soll gleich gesagt werden, dass für uns der Bekenntniskampf in der Reichskirche nicht ein Kampf gegen die Reichskirche ist, sondern ein Kampf für die Reichskirche und in ihr.

## II.

Vier Punkte muss man beachten, um den Weg der deutschen lutherischen Landeskirchen im letzten halben Jahr zu verstehen.

### 1.

Angesichts des gewaltigen Neuanfangs im deutschen Volk wurde die große Verantwortung klar erkannt, dem deutschen Volk in diesem Augenblick seiner Geschichte die Botschaft der lutherischen Reformation zu erhalten und mit neuer Eindringlichkeit zu bezeugen. Daraus allein erklärt sich die volksverbundene Haltung der Kirche sowie das ernste Suchen nach neuen Formen. Es ist in diesem

4 Johann Simon Schöffel (1880–1959), 1909–1921 Pfarrer in Schweinfurt, ab 1922 Pfarrer an St. Michaelis in Hamburg; 1929 Synodalpräsident; er stand nationalsozialistischem Gedankengut durchaus nahe, wurde trotz einmütiger Wahl im Mai 1933 zum ersten Landesbischof von Hamburg schon 1934 durch Franz Tügel abgelöst; im Februar 1946 nach Tügels Amtsniederlegung wiedergewählt; ab 1950 Professor an der Universität und der Kirchlichen Hochschule Hamburg; 1954 trat er in den Ruhestand; vgl. Meier, Kirchenkampf 1, 372–385; Wilhelmi, Hamburger Kirche.

5 [So nennt ihn Pfarrer Lic. W. F. Schmidt, jetzt in München.]

6 [Um Missverständnissen der folgenden Ausführungen vorzubeugen, sei ausdrücklich bemerkt: Ich gebe keine historische Darstellung vom Gang der Dinge, ich verzichte auch auf eine theologische Kritik der neuen Verhältnisse. Beides ist den Lesern dieses Blattes bereits geboten worden. Es darf auch in diesem Kreis eine gewisse Übereinstimmung in der Beurteilung vorausgesetzt werden. Ich möchte lediglich versuchen, unsere Haltung im Kampf für die lutherische Kirche innerhalb der Reichskirche verständlich zu machen. Es geht also auch nicht um Optimismus oder Pessimismus, sondern darum: welchen Ausdruck Treue und Gehorsam und Freudigkeit im lutherischen Kirchenkampf der Gegenwart gefunden haben. Was nicht erwähnt wird, soll damit keineswegs gebiligt werden.]

Zusammenhang ohne Zweifel viel Falsches und manches sehr Missverständliche gesagt worden. Auch haben die Kritiker nicht immer verstehen wollen. An zwei Worten unverdächtiger Zeugen soll deshalb hier klar gezeigt werden, was gemeint ist.

Landesbischof D. Dr. Schöffel<sup>7</sup> sagt in der Predigt bei seiner Amtseinsetzung (Trinitatis 1933):

„Wir sind ein deutsches Bistum und bekennen uns in dem ersten Augenblick, da wir gegründet werden, zu unserem deutschen Volke mit heißer Liebe [...]. Wir freuen uns, dass unser Volk im Aufbruch ist. Es ist mir wie eine Erfüllung, an die ich kaum zu glauben wagte, dass nach Jahren des Kampfes, des schwersten inneren Ringens, da man sich fragte, ob man nicht weggespült werden würde von der Wucht des Gottlosentums und des Kommunismus, dass da plötzlich wie über Nacht etwas anderes kam: Ein Volk besann sich auf sich selbst, ein Volk hat sich gefunden! Wie könnte unser Bistum da abseits stehen? Nein! Wir grüßen dieses unser Volk, dessen Glieder wir ja sind, und bekennen uns zu ihm, auch zu dem Staate, in dem es sich nun geformt hat, in dem es die Zukunft meistern will. Aber wir wollen unserm Volk und Staat als Christen dienen, das heißt: mit dem Besonderen, das wir als Christen und Jünger des Herrn auch unserm Volke zu geben haben: Es ist Lehre und Taufe und Wiedergeburt! Denn jedes Volk, auch das deutsche, muss geheiligt werden und kann das nur aus der Feuerglut des Heiligen Geistes im Evangelium. Deshalb wünschen wir offene Türen zu unserem Volke, damit wir es wahr machen können, was der Herr gesagt hat: ‚Gehet hin, lehret, taufet und machet Jünger!‘ Wie wunderbar aber, wenn einst die kommenden Geschlechter auf uns, die wir dann längst tot sind, schauen und sagen: Sie haben einem Volke, das im Aufbruch war, das Evangelium gegeben, den Tod zu überwinden und Leben zu gewinnen!“

Landesbischof D. Meiser sagt in seinem Schlusswort bei der Septembertagung der Landessynode in München:

„Das Letzte und Wichtigste für die Kirche ist, dass sie den ihr von ihrem Herrn gegebenen Auftrag an dem uns anvertrauten Volk vollzieht. Wir alle, wir stehen mit beiden Füßen fest in unserem Volk und uns allen brennt das Schicksal und die Not unseres Volkes auf der Seele. Darum müssen wir trotz aller Kirchenpolitik das als unseren wichtigsten und obersten Auftrag ansehen, den uns unser Herr selber gegeben hat: um die Seele dieses Volkes zu ringen, damit wir, wie einer einmal gesagt hat, womöglich ‚aus jedem Deutschen auch einen Christen machen‘, damit der Glaube an unseren Herrn Christus der Schmuck unseres Volkes sei, damit das Evangelium eine Heimstätte habe in allen Häusern. [...] Unsere Zeit soll einmal nicht angeklagt werden können, dass wir die große Gottesstunde versäumt haben, man soll im Gegenteil sagen können, da waren Männer, denen die Augen für das große Geschehen und für die ungeheuren Aufgaben, die uns Gott gestellt hat, aufgegangen sind. Die haben sich hingestellt und haben ihre Pflicht getan bis zum letzten.“

---

7 Zu Schöffel vgl. außerdem Hering, Dämonie.

## 2.

Das zweite große Anliegen, das bei der kirchlichen Neugestaltung von entscheidender Bedeutung war, ist die Bindung an das lutherische Bekenntnis. Man kann gewiss einwenden, dass die Bekenntnisfrage noch immer nicht wirklich beantwortet worden ist. Das ist zu beklagen. Die von Generalsuperintendent Zoellner<sup>8</sup> eingeleitete Aktion wurde sozusagen erdrosselt. Die ganze Unsicherheit der jetzigen Lage rührt daher, dass die Bekenntnisfrage nicht gelöst worden ist. Aber zu verwundern ist das eigentlich nicht. Die Vorarbeit des alten Kirchenbundes hat eben gerade in dieser Hinsicht gefehlt. Die preußische Union war zwar zum Sterben reif, aber ihre kirchlichen Führer waren keineswegs zur Bekenntniskirche reif. Und damit waren den lutherischen Bischöfen trotz des Würzburger Zusammenschlusses die Hände gebunden. Dass nicht mehr als ein Ansatzpunkt geschaffen werden konnte, wodurch die Bekenntnisfrage nun dauernd akut bleibt, das ist wahrlich nicht ihre Schuld. Aber ihr Verdienst bleibt, Schlimmeres und Schlimmstes verhütet zu haben. Mag auch die bekenntniskirchliche Haltung innerhalb der Reichskirche zwiespältig erscheinen, das eine ist sicher: jeder Versuch einer gewaltsamen Lösung hätte dahin geführt, die gesamtdeutsche Kirchengestaltung für Gegenwart und absehbare Zukunft einer bekenntnislosen Entwicklung zu überlassen. Ganz gewiss muss auch das in statu confessionis gewagt werden; es kann das Schisma zur unausweichlichen Pflicht werden. Aber wer will sich zum Gewissensrichter über die lutherischen Bischöfe am 11. Juli machen und behaupten, sie hätten diese Not bereits für vorhanden erkennen müssen? Separation wäre gleichbedeutend gewesen mit dem (freilich unfreiwilligen!) Verzicht, den gottgegebenen Auftrag der lutherischen Kirche am Ganzen des evangelischen Volkes zu erfüllen! Solange für diesen Auftrag und die damit verbundene neue volksmissionarische Arbeit noch die Bindung an das lutherische Bekenntnis möglich ist, und zwar nicht nur für einzelne Männer, sondern für Kirchenkörper, solange muss der Posten innerhalb der Reichskirche behauptet werden. Es ist aber selbstverständlich, dass dabei die nun einmal vorhandene reichskirchliche Solidarität eine ehrliche sein muss. Man kann hierüber ohne Zweifel entgegengesetzter Meinung sein. Aber ist das schon ein Grund, um den innerhalb der Reichskirche für die lutherische Bekenntniskirche Kämpfenden die Anerkennung zu versagen, dass ihr Weg ein schlichter Gehorsamsweg ist?

---

8 Wilhelm Zoellner (1860–1937); evangelischer Pfarrer, 1897 Vorsteher des Diakonissen-Mutterhauses in Kaiserswerth, 1905 Generalsuperintendent der Kirchenprovinz Westfalen der EKApU, führender deutscher Mitarbeiter in der ökumenischen Bewegung, 1935–1937 Vorsitzender des von Reichskirchenminister Hanns Kerrl initiierten Reichskirchenausschusses.

### 3.

Ein dritter Gesichtspunkt zum Verständnis der hinter uns liegenden Entwicklung ist das überall deutlich empfundene Bedürfnis nach Neugestaltung der kirchlichen Verfassungsformen. Die Wiederherstellung des Bischofsamtes<sup>9</sup> ist dafür der deutlichste Beweis. Zu Begründung und Verteidigung (gegen Barth u. a.) des hier beschrittenen Weges hat Professor Werner Elert alles Entscheidende gesagt.<sup>10</sup> Zweierlei darf freilich nicht übersehen werden: erstens, es ist alles nur ein Anfang, aber wenn man an Bayern oder Hamburg denkt ein sehr hoffnungsvoller Anfang; zweitens, leider ist alles stark durchkreuzt und bedroht durch die unwürdige Behandlung der Bischofsfrage in manchen Landeskirchen, durch die unglückliche Verquickung mit leidigen Personalfragen, durch den Vollzug des preußischen Bistumsgesetzes und endlich durch die Besetzung des Reichsbischofsamtes im Widerspruch zum Protest vieler Landeskirchenführer. Kirchliche Autorität und bischöfliche Vollmachten ohne Bekenntnisbindung<sup>11</sup> – das ist ein Unding! Erinnerung sei an die Worte von Elert über den Reichsbischof: „Nach der Verfassung hat er aber nicht über den Konfessionen, sondern in der lutherischen zu stehen und also auch dementsprechend zu handeln“. „Ist er wirklich Mann eines bestimmten Bekenntnisses, so ist er, wenn anders er nicht mit dem Heiligsten Spott treiben will, auch an dieses Bekenntnis gebunden“<sup>12</sup>.

### 4.

Ein letztes und innerstes Anliegen der bekennnistreuen lutherischen Kirchenmänner ist naturgemäß wenig ausgesprochen worden. Die Bereitschaft, dem Herrn Christus auf neuen und noch nicht übersehbaren Wegen nachzufolgen in die Zukunft der Kirche, hat zu einer gewissen Vorsicht und Passivität geführt. Vielleicht war das, kirchenpolitisch gesehen, falsch. Denn fremde Mächte konnten sich in oft schmerzlicher Weise auf kirchlichem Boden auswirken.

Manche Landeskirche wird lange Zeit nötig haben, um sich von den Schlägen der letzten Monate, die nicht von staatlicher Seite kamen, zu erholen. Aber hinter der Zurückhaltung, die manchem Ungeduldigen schwere Not bereitet hat, verbirgt sich der schlichte Gehorsam, der eine tiefe Abneigung gegen alles „Machen-wollen“ hat und nur die Wege freudig gehen kann trotz aller Lasten, die klar vorgezeichnet sind. Ist die Zukunft auch dunkel, das Ziel bleibt hell und gewiss.

---

9 Im Zuge der Verfassungsänderungen, die dem Ermächtigungsgesetz von 1933 folgten, kam es zur nahezu flächendeckenden Einführung evangelischer Bischöfe in den Landeskirchen und zur Einrichtung des Postens eines „Reichsbischofs“; vgl. Meier, Kirchenkampf 1, 90–108; Scholder, Kirchen 1, 355–387; 422–452.

10 [Elert, *Ecclesia militans*]; zu Elert vgl. Sparr, Elert, 159–183.

11 Vgl. Meier, Kirchenkampf 1, 265–273.

12 [Elert, *Ecclesia militans*, 48f.]

Landesbischof D. Meiser sagte in der Eröffnungsandacht vor der Landessynode in München am 12. September u. a.:

„Werden die großen Bewegungen, durch die sie hindurchgehen muss, zu einer wirklichen Reformation unserer Kirche führen, oder werden sie uns nur eine Säkularisation des Evangeliums bringen? Sind die Stürme, von denen sie in der Gegenwart geschüttelt wird, Geburtswehen einer neuen Zeit oder sind es die Stürme, die das Gericht und die Zerstörung bringen? [...] Wer will mit völliger Sicherheit im Voraus sagen, was unserer Kirche im Einzelnen zum Heile dient und was ihr frommt? Wer will von allen seinen Entscheidungen und Entschlüssen sagen, dass er damit das Richtige getroffen habe und dass es keinen Zweifel darüber geben kann, dass es so und nicht anders sein muss? Wenn solche Unsicherheit uns das Herz bewegt und uns klein und verzagt machen will, dann heißt unser Wort (Mt 6, 13) hinschauen von uns weg auf den lebendigen Gott: Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit“. „Wir befehlen ihm das Schicksal unserer Kirche. Wir wissen, sie ist von Gott selbst in die Welt hinein gestiftet, und Gott hat sie umgeben mit einer Fülle großer Verheißungen. Wenn wir uns auch dessen schuldig sprechen müssen, dass in unserer Hand das Schicksal oft in schwacher, täppischer, ungeschickter, sündiger Hand liegt, so schwingen wir uns doch immer wieder auf zu dem Glauben, dass der Herr seine Gemeinde nicht vergehen lassen wird, sondern dass er, der ewig Bleibende, auch über seiner Gemeinde wacht. Und wenn in der Gegenwart, nachdem alte Feinde der Kirche, für den Augenblick wenigstens, niedergeworfen sind, schon neue bereit sind, die Hand an den Schwertknauf zu legen, so soll uns das nicht Bange machen. Wir wissen: Er ist mächtiger als alle seine Feinde. Sein ist die Kraft und sein ist die Herrlichkeit.“

### III.

Wohin muss der Weg der lutherischen Kirchen innerhalb der Reichskirche nun gehen? Welche Ziele hat der lutherische Bekenntniskampf? (Auch hier geht es uns weder um Kirchenpolitik noch um die Behandlung von Einzelfällen, sondern um die grundsätzliche Einstellung). Einige Zielpunkte, die im Laufe der Zeit ganz von selbst schärfer hervortreten werden, seien genannt.

1. Es müssen sich klare Fronten bilden. Wenn der kirchenpolitische Kampf beendet ist – und wer möchte es nicht sehnlichst wünschen? –, so muss eben jetzt ein ganz unerbittlicher Kampf um die Substanz der Kirche geführt werden. Es sind verheißungsvolle Anzeichen dafür vorhanden, dass sich künftig der Kräfteinsatz auf wirkliche Bekenntnisfragen konzentrieren wird.
2. Der „dicke Nebel, den die Verfassung über die ganze Bekenntnisfrage gelegt hat“<sup>13</sup> muss nicht nur hier und da zerschnitten werden, sondern nach und nach überhaupt weichen. Das heißt: Die Aufgabe, die Verfassung vom 11. Juli, die ja

13 [Elert, *Ecclesia militans*, 49.]



weithin nur ein noch unausgefüllter Rahmen ist,<sup>14</sup> auszubauen und im Einzelnen näher zu bestimmen, ist die Aufgabe der Verfassungsrevision!<sup>15</sup>

3. Es kommt dabei nicht auf einzelne praktische kirchenpolitische Erfolge an, etwa in Personalfragen, so wenig wir sie gering schätzen wollen. Es geht um das Ziel des Kampfes mit der Waffe des Wortes Gottes. Und dies Ziel muss sein: eine bekennende Reichskirche! Die Ansätze zu einer neuen Bekenntnisbildung haben gezeigt, dass hier sich etwas ganz Entscheidendes vorbereitet. Wieder ist es nur ein Anfang. Aber das Ziel bleibt, auch wenn praktisch vieles anders kam, als Hans Asmussen<sup>16</sup> im Mai in seinen beiden Schriften<sup>17</sup> wünschte und viele mit ihm.
4. Ökumenische Aufgaben des Luthertums dürfen nicht vergessen oder gar verachtet werden. Die Coburger Tagung des Martin-Luther-Bundes<sup>18</sup> hat vielleicht insofern einen hierfür bedeutungsvollen Weg beschritten, als sie uns zeigte: lutherische Ökumenizität ist nicht eine Sache internationaler Tagungen oder wehevoller Feiern (beides hat sein Recht, seinen Segen, aber auch Grenzen, die eben nicht schon das Ende der lutherischen Ökumenizität sind, sondern erst ihr Anfang!); lutherische Ökumenizität ist eine Sache weltweiter Arbeit!
5. Der beginnende volksmissionarische Kampf muss bewusst bekenntniskirchlich geführt werden. Vorbildlich sind hierfür die soeben veröffentlichten bayerischen „Richtlinien für lutherische Volksmission“<sup>19</sup>.
6. In der Bewegung unserer Tage ist ein starker Zug hin zu Luther unverkennbar. Wir sind dafür verantwortlich, dass die Frage ihre Antwort finde durch eine Begegnung mit dem wirklichen Luther.
7. Als Ausgangspunkt aller weiteren Arbeit muss die bekenntnismäßige Selbstständigkeit der Landeskirchen und ihr Recht auf Zusammenschluss und Vertretung durch bekenntnisgebundene Bischöfe unermüdlich betont, verteidigt und vor allem praktisch ausgewertet werden. Dann wird sich nach wenigen Jahren ganz von selbst zeigen, wo noch Kirche lebt und wo man Irrwege gegangen ist und umkehren muss.

---

14 [Vgl. Meinzolt, Reichskirche.]

15 [Vgl. Ulmer, Kirche, 19.]

16 Hans Asmussen (1898–1968), Pastor in Altona seit 1932, Mitverfasser von „Wort und Bekenntnis Altonaer Pastoren in der Not und Verwirrung des öffentlichen Lebens“; vgl. Schmidt, Bekenntnisse 1, 19–25; Mitarbeiter und einer der Hauptvertreter der Barmer Theologischen Erklärung, Mitbegründer der Kirchlichen Hochschule Berlin-Dahlem, Mitwirkung am Stuttgarter Schuldbekenntnis von 1947, kurzzeitig Leiter der Kanzlei der EKD (1947); vgl. Hauschildt, Asmussen; Lehmann, Asmussen.

17 [Vgl. Asmussen, Reichskirche?, und ders., Neues Bekenntnis?.]

18 Vgl. Werner, Martin-Luther-Bund; ders., Ulmer, 188–202.

19 [Richtlinien.]

#### IV.

Zum Schluss eine kirchengeschichtliche Parallele! Unsere Lage wird den unsicheren Zeiten des 16. Jahrhunderts in vielen Stücken immer ähnlicher. Damals wusste man niemals, ob und wie lange noch die Kirche des Evangeliums ihr Werk treiben könne. Aber man war immer dankbar, wenn die Sicherheit soweit reichte, dass Wort und Sakrament im Schwange gehen konnten. Kirchenpolitik, Bekenntniskampf, Scheidung der Geister, höchster Krafteinsatz waren damit nicht ausgeschlossen, sondern sie ergaben sich als selbstverständliche Folge aus der lutherischen Grundhaltung. Aber niemals haben die Väter davon Sieg und Zukunft der lutherischen Kirche erhofft, sondern immer nur von dem lebendigen und gegenwärtigen Herrn der Kirche. Das stärkste Zeugnis für diese einzige auch für uns richtige Grundhaltung sind Luthers Coburgbriefe vom Jahre 1530.<sup>20</sup> Als der qualvolle Sommer des Augsburger Reichstags überstanden war, blieb die Zukunft ganz dunkel, gefährvoll, unsicher. Aber das klare Bekenntnis war abgelegt. Nun war man froh, wieder an die tägliche Arbeit gehen zu können. Das ist auch unsere gegenwärtige Lage: völlige Unsicherheit, aber unerschütterliche Gewissheit!

„Und der Engel des HERRN kam zum zweiten Mal wieder und rührte Elia an und sprach: Steh auf und iss! Denn du hast einen weiten Weg vor dir.“<sup>21</sup>

Friedrich Wilhelm Hopf. Stadtvikar in Aschaffenburg  
Evang.-Luth. Landeskirche in Bayern r. d. Rhs.  
(Abgeschlossen am 13. November 1933).

---

20 [Vgl. Hopf, Luther.]

21 1Kön 19, 7.